



Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden

PDF Export vom 13.02.2021



Inhaltsverzeichnis

Publ.-Nr	Title	Seite
00.038.692	Vernehmlassung Kantonaler Richtplan	3

Publ.-Nr.:	00.038.692
Stelle:	Gemeinde Flums
Rubrik:	Gemeindepublikationen / Verschiedene amtliche Anzeigen
Veröffentlicht:	12.02.2021
Frist bis:	31.03.2021

Vernehmlassung Kantonaler Richtplan

Die Regierung gibt die Anpassungen am kantonalen Richtplan in die Vernehmlassung. Unter anderem soll das Hochwasserschutzprojekt am Alpenrhein (Rhesi) in den Richtplan aufgenommen werden. Zudem wird ein Abbaustandort erweitert und zwei weitere als Deponiestandorte aufgenommen. Der Entwurf der Richtplananpassung 21 liegt bis am 31. März 2021 in den Gemeinden öffentlich auf und ist im Internet abrufbar. Die Bevölkerung ist eingeladen, mitzuwirken und Anregungen einzureichen.

Mit dem Projekt Rhesi (Rhein – Erholung und Sicherheit) soll der Hochwasserschutz im Rheintal verbessert werden. Nachdem das Generelle Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein – Internationale Strecke» vorliegt, ist die Grundlage für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan geschaffen. Die Untersuchungen und Planerarbeiten für ein umfassendes Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein auf der internationalen Strecke (Illmündung bis Bodensee) hat die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) der Internationalen Rheinregulierung (IRR) im Auftrag der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft veranlasst. Mit der Aufnahme in den Richtplan werden die wichtigsten Eckwerte des Projekts behördenverbindlich festgelegt. Ein wichtiges Element ist die Raumsicherung. Für einen besseren Hochwasserschutz muss die Abflusskapazität auf ein 300-jährliches Hochwasser erhöht werden. Der dafür nötige Platz wird im Richtplan aufgenommen.

Bestehende Abbau- und Deponiestandorte nutzen

Am Schollberg in Wartau wird seit über hundert Jahren Gestein abgebaut, seit etwa

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden

1985 im Untertageabbau. Es ist geplant, den bestehenden Abbauperimeter und das vorhandene Kavernensystem in Richtung Südwesten zu verlängern. Die zwei Abbaustandorte Unteregg in Eschenbach und Täschen in Waldkirch werden zusätzlich auch als Deponiestandorte aufgenommen. Die drei Deponien Sittewald in Amden, Thurhof in Oberbüren und St.Dionys in Rapperswil-Jona werden im Richtplan festgesetzt. Die beiden Deponiestandorte Burgau in Flawil und Feld in Rüthi haben das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht und werden aus dem Richtplan entlassen.

Siedlungsgebiet entwickeln

Das Ego Kiefer-Areal in Altstätten eignet sich aufgrund seiner Lage sehr gut für personenintensive Nutzungen. Es wird deshalb in die Liste der für die Standortvermarktung vorgesehenen Standorte aufgenommen. In Goldach werden die Standorte Seegarten und Rietli aus der Liste der zur Standortaufbereitung vorgesehenen Wirtschaftsstandorte entfernt. Für beide Standorte sieht die Gemeinde im kommunalen Richtplan andere Nutzungen vor.

Richtplan wird jährlich überarbeitet

Der Entwurf der Richtplan-Anpassung 2021 liegt bis am 31. März 2021 in allen Gemeinden öffentlich auf. Ab sofort können die Vernehmlassungsunterlagen beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen bezogen werden. Ebenso sind der Entwurf und weitere Grundlagen im Internet veröffentlicht: www.areg.sg.ch > [Kantonale Planung](#) > [Richtplan-Anpassungen](#). Mit dem Richtplan zeigt die Regierung die Ziele auf, die sie in der räumlichen Entwicklung des Kantons verfolgt. Um die Bedürfnisse zeitgerecht in den Richtplan aufzunehmen, wird er jährlich angepasst.

Gemeinde Flums

<https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/richtplananpassungen...>





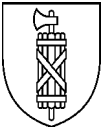


Richtplan-Anpassung 2021



Vernehmlassungsentwurf Januar 2021





Inhalt

Einleitung	5
Übersicht und Erläuterungen	7
Sachbereich Siedlung	9
S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	11
Sachbereich Natur und Landschaft	15
V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke	17
Sachbereich Versorgung und Entsorgung	25
VII 41 Abbaustandorte	27
VII 61 Deponien	31





Einleitung

Der Richtplan ist das Führungsinstrument der Regierung in der Raumplanung. Veränderte Verhältnisse und neue Aufgaben erfordern, dass er immer wieder ergänzt, angepasst und auf den aktuellsten Stand der Erkenntnisse gebracht wird.

Mit der vorliegenden Anpassung 2021 wird der geltende Richtplan im jährlichen standardisierten Ablauf angepasst. Parallel zur Anpassung 2021 laufen die Arbeiten der Gesamtüberarbeitung des Richtplans. Das erste überarbeitete Richtplankapitel, Teil Siedlung, hat die St.Galler Regierung am 17. Januar 2017 erlassen und der Bundesrat am 1. November 2017 genehmigt. Die Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Verkehr soll bis Ende 2021 erfolgen. Die Überarbeitung der Richtplankapitel Natur und Landschaft sowie Versorgung und Entsorgung erfolgt anschliessend.

Dieser Bericht enthält zuerst eine Übersicht und Erläuterungen über die Anpassungen 2021 und danach die geänderten Richtplankapitel bzw. Auszüge davon. In der Übersicht wird erläutert, aus welchen Gründen die einzelnen Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen werden. Bei den geänderten Koordinationsblättern sind die neuen Inhalte unterstrichen, was entfernt wird ~~ist durchgestrichen~~. Die Änderungen basieren auf der Richtplanversion vom 1. November 2017 und auf der Version der Richtplan-Anpassung 2020 (Stand Genehmigungsentwurf vom 2. November 2020).

Verbindlich sind nur die in den Koordinationsblättern unter dem Titel Beschluss aufgeführten Texte. Die übrigen Texte dienen lediglich der Verständlichkeit; die Abschnitte Beschreibung in den Koordinationsblättern enthalten die sachbezogenen Erläuterungen, die zum Verständnis der verbindlichen Beschlüsse nötig sind.

Der Vernehmlassungsentwurf der Richtplankarte enthält lediglich die vorgeschlagenen Änderungen (neue oder entfernte Inhalte). Für Vergleiche mit der Ausgangslage oder mit bisherigen Richtplanfestlegungen kann die geltende Richtplankarte beigezogen werden.

Nach der Vernehmlassung wird die bereinigte Anpassung 2021 der Regierung zum Erlass und danach dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend werden die neuen und geänderten Dokumente in den Richtplan-Ordner eingefügt.





Übersicht und Erläuterungen

Die Richtplan-Anpassung 2021 umfasst folgende Themen:

S11 Siedlungsgebiet Die Voraussetzungen für Änderungen und Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind im Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet festgehalten. Mit der Anpassung 2021 werden in verschiedenen Gemeinden Erweiterungen des Siedlungsgebiets beantragt. Zum einen im Zusammenhang mit der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanungsinstrumente und zum anderen aufgrund konkreter Nutzungsabsichten und ausgewiesenem Bedarf für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets.

Die beantragten Änderungen und Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind im Grundlagenbericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets 2021» dokumentiert. Die einzelnen Erweiterungen wurden auf ihre Vereinbarkeit mit dem kantonalen Richtplan geprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen sowie allfällige Aufträge für die nachgeordnete Planung sind im Bericht zu den einzelnen Standorten festgehalten.

S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete Aufgrund der jährlichen Umfrage des Amtes für Wirtschaft zur Aktualisierung der Standortlisten wird ein Gebiet neu in den Richtplan aufgenommen und zwei Gebiete werden aus den Standortlisten gestrichen. Das Ego Kiefer-Areal in Altstätten eignet sich aufgrund seiner integrierten Lage sehr gut für personenintensive Nutzungen und wird in die Liste der für die Standortvermarktung vorgesehenen Standorte (A-Standorte) aufgenommen. In der Liste der zur Standortaufbereitung vorgesehenen Wirtschaftsstandorte (B-Standorte) werden in der Gemeinde Goldach die Standorte Seegarten und Rietli gestrichen. Für beide Standorte sieht die Gemeinde im kommunalen Richtplan andere Nutzungen vor, die sich nicht für die kantonale Standortpromotion eignen.

V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke Die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) der Internationalen Rheinregulierung (IRR) veranlasste im Auftrag der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die nötigen Untersuchungen und Planerarbeiten für ein umfassendes Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein auf der internationalen Strecke, km 65 – km 91 (Illmündung bis Bodensee) einzuleiten. Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie erfolgte eine umfangreiche Variantenuntersuchung und anschliessend wurden im partizipativen Verfahren die Eckpfeiler für eine ausgewogene Projektlösung definiert. Das nun vorliegende Generelle Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein – Internationale Strecke» bildet die Grundlage für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.

VII 41 Abbaustandorte In der Gemeinde Wartau wird seit über hundert Jahren am Schollberg Gestein abgebaut, seit ca. 1985 im Untertageabbau. Der Abbau erfolgt im Berg auf mehreren Ebenen in schachbrettartig angeordneten Kavernen in einem sogenannten Pfeiler-Kammer-System. Es ist geplant, den bestehenden Abbauperimeter und das vorhandene Kavernensystem in Richtung Südwesten zu verlängern.



Die beantragte Erweiterung des Abbaustandorts Schollberg ist im Grundlagenbericht «Abbaustandorte 2021» dokumentiert. Die Erweiterung wurde auf ihre Vereinbarkeit mit dem kantonalen Richtplan geprüft. Das Ergebnis der Prüfungen sowie Vorgaben für die nachgeordnete Planung sind im Bericht festgehalten.

VII 61 Deponien

Im Kanton St.Gallen lag die Ablagerungsmenge an unverschmutztem Aushubmaterial im Jahr 2019 konstant auf einem sehr hohen Niveau und hat beim Material des Typs B sogar eine Rekordmenge erreicht, wo hingegen die Reserven an Deponievolumen rapide abnehmen. Die Abnahme des Restvolumens und das neu in Betrieb genommene Ablagerungsvolumen halten sich zurzeit nicht die Waage. Aus diesen Gründen muss auch in Zukunft weiterhin zusätzliches Deponievolumen in den Richtplan aufgenommen und möglichst schnell in Betrieb genommen werden können.

Mit der Richtplananpassung 2021 werden bei zwei bestehenden Abbaustandorten ergänzend Deponiekompartimente für die Aufnahme in den Richtplan beantragt. Es handelt sich dabei um eines des Typs B und eine Kombination der Typen A und B. Bei drei bestehenden Einträgen soll zudem der Status von Zwischenergebnis auf Festsetzung geändert werden.

Deponien oder Deponieerweiterungen die seit der letzten Richtplananpassung die Bewilligungsverfahren durchlaufen und den Betrieb aufgenommen haben, werden entsprechend im Richtplan und der Standortliste nachgeführt. Deponien die seit der letzten Richtplananpassung das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, werden aus dem Richtplan und der Liste mit den Deponiestandorten entfernt.

Die beantragten Änderungen sind im Grundlagenbericht «Deponiestandorte 2021» dokumentiert. Die einzelnen Standorte wurden auf ihre Vereinbarkeit mit dem kantonalen Richtplan geprüft. Das Ergebnis der Prüfungen sowie allfällige Vorgaben für die nachgeordnete Planung sind im Bericht festgehalten.



Sachbereich Siedlung

S11	Siedlungsgebiet	Änderungen nur in Karte
S12	Bauzonendimensionierung (Wohn- und Mischzonen)	
S13	Siedlungsentwicklung nach innen	
S14	Abstimmung Siedlung und Verkehr	
S15	Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen	
S16	Siedlungsgliedernde Freiräume	
S21	Arbeitszonenbewirtschaftung	
S22	Strategische Arbeitsplatzstandorte	
S23	Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	Änderungen
S31	Schützenswerte Ortsbilder	
S32	Schützenswerte Industriebauten	
S33	Schützenswerte archäologische Fundstellen	
S41	Öffentliche Bauten und Anlagen	
S42	Publikumsintensive Einrichtungen	
S43	Durchgangs- und Standplätze für Fahrende	
S44	Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort	
S51	Weiler	
S52	Streusiedlungsgebiete	
S53	Landschaftsprägende Bauten	





S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete

BESCHREIBUNG

Wettbewerb der Standorte	Keine Änderungen
Standortevaluation	Keine Änderungen
Prioritäre Standorte	Keine Änderungen
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsplatzstandorte, Grundlagenbericht zur Bestimmung der Arbeitsplatzstandorte von kantonaler Bedeutung, Stauffer & Studach AG Chur – Hartmann & Sauter Chur – Brugger Hanser und Partner AG Zürich, November 2000• Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete, Grundlagenbericht, Amt für Wirtschaft & Amt für Raumentwicklung, Oktober 2004• Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete, Grundlagenberichte, Amt für Wirtschaft und Arbeit, November 2012 und Januar 2014• Strategische Arbeitsplatzstandorte und Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete 2016, Amt für Wirtschaft und Arbeit Januar 2018• Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete 2019, Amt für Wirtschaft und Arbeit April 2019• <u>Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete 2021, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Januar 2021</u>

BESCHLUSS

Liste Standortvermarktung (A-Standorte)	Der Kanton unterstützt die federführenden Gemeinden bei der Vermarktung der nachfolgend bezeichneten Wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete, stimmt alle Tätigkeiten von Gemeinden, Kanton und Bund, die sich auf die Vermarktung dieser Standorte auswirken, aufeinander ab und bietet Hilfestellung bei der Erarbeitung einer detaillierten Standortdokumentation.
--	---

Wirtschaftsstandorte mit hohem Entwicklungspotenzial und guten raumplanerischen Voraussetzungen, die sich für die direkte kantonale Standortpromotion eignen, sind:

<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Standortbezeichnung</i>	<i>Koordinaten</i>	<i>Typ</i>
A1	St.Gallen / Gossau	St.Gallen West / Gossau Ost	2 739 900/1 252 310	Mischtyp
A2	St.Gallen	Mövenstrasse	2 741 070/1 252 090	Mischtyp
A3	St.Gallen	Piccardstrasse/Altenwegen	2 741 580/1 252 970	Mischtyp
A4	St.Gallen	Martinsbrugg-Schachen	2 749 660/1 256 300	Mischtyp
A5	Thal	Flughafen Altenrhein	2 759 650/1 261 950	Mischtyp
A6	St.Margrethen	Altfeld	2 766 150/1 258 250	Mischtyp



Nr.	Gemeinde(n)	Standortbezeichnung	Koordinaten	Typ
A7	Widnau	Viscoseareal und Unterletten	2 766 500/1 253 600	Industrie/Gewerbe
A8	Balgach	Leica-Areal-Innoparc	2 764 640/1 253 170	Mischtyp
A9	Altstätten	Ego Kiefer-Areal	2 759 300/1 249 770	Zentrumstyp
A10	Grabs	Werdenstrasse	2 753 480/1 227 580	Industrie/Gewerbe
A11	Buchs	Fegeren	2 754 030/1 226 870	Mischtyp
A12	Sargans	Tiefriet	2 752 750/1 212 750	Industrie/Gewerbe
A13	Kaltbrunn	Bachwies-Neufeld	2 719 400/1 229 610	Industrie/Gewerbe
A14	Eschenbach	Neuhaus	2 714 600/1 232 950	Mischtyp
A15	Wattwil	Heberlein Areal	2 725 000/1 239 650	Mischtyp
A16	Wattwil	Bahnhof	2 724 710/1 239 910	Zentrumstyp
A17	Bütschwil-Ganterschwil	Lerchenfeld	2 723 310/1 249 130	Mischtyp
A18	Wil	Gebenloo-Tüfi	2 720 060/1 260 320	Mischtyp

Koordinationsstand Festsetzung
Federführung Amt für Wirtschaft und Arbeit
Beteiligte Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Liste Standort- aufbereitung (B-Standorte)

Der Kanton unterstützt die federführenden Gemeinden bei der Aufbereitung der nachfolgend bezeichneten Wirtschaftlichen Schwerpunktgebiete durch Beratung. Zur Aufbereitung der Standorte gehören insbesondere die Arealentwicklung, die planerische Sicherung der vorgesehenen Nutzung als Industrie- oder Dienstleistungsstandort und Erschliessungsmassnahmen. Der Kanton kann solche Massnahmen auch mit unterstützen.

Nr.	Gemeinde(n)	Standortbezeichnung	Koordinaten	Typ
B1	St.Gallen	Bruggen	2 743 550/1 253 090	Mischtyp
B2	St.Gallen	SBB Güterbahnhofareal	2 744 600/1 253 250	Zentrumstyp
B3	St.Gallen	Bahnhof Nord	2 745 490/1 254 180	Zentrumstyp
B4	St.Gallen	Steinachstrasse	2 746 950/1 255 320	Mischtyp
B5	St.Gallen	SBB-Areal St.Fiden / Bachstrasse / Lindenstrasse	2 747 350/1 255 600	Zentrumstyp
B6	Goldach	Tannäcker	2 753 060/1 261 160	Industrie/Gewerbe
B7	Goldach	Rietli	2 753 580/1 261 220	Mischtyp
B8	Goldach	Seegarten	2 753 520/1 261 680	Mischtyp
B7	Rorschach	Feldmühle-Areal	2 754 610/1 260 208	Dienstleistung
B8	Rorschach / Rorschacherberg	Depot Hauptbahnhof	2 756 200/1 260 590	Mischtyp
B9	Rorschacherberg	Schlachthofareal	2 756 420/1 260 760	Dienstleistung



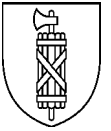
<i>Nr.</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Standortbezeichnung</i>	<i>Koordinaten</i>	<i>Typ</i>
B10	Oberriet	Felbenmaadbüchel	2 761 450/1 245 250	Industrie/Gewerbe
B11	Sennwald	Au	2 757 400/1 235 500	Industrie/Gewerbe
B12	Buchs	Industriestrasse	2 754 950/1 226 400	Industrie/Gewerbe
B13	Buchs	Güterstrasse	2 754 600/1 226 300	Dienstleistung
B14	Buchs	Lagerstrasse	2 754 900/1 225 500	Industrie/Gewerbe
B15	Flums	Spoerry-Areal	2 744 470/1 216 960	Industrie/Gewerbe
B16	Uznach	Spinnerei Uznaberg, Ausserhirschland	2 715 600/1 232 200	Mischtyp
B17	Rapperswil-Jona	City Center	2 704 650/1 231 560	Zentrumstyp
B18	Wattwil	Bleiken	2 724 870/1 238 880	Industrie/Gewerbe
B19	Wattwil	Bahnhof Süd	2 724 820/1 239 740	Zentrumstyp
B20	Wattwil	Rollen	2 724 660/1 239 810	Zentrumstyp
B21	Wil	Churfürstenstrasse	2 721 200/1 257 230	Industrie/Gewerbe
B22	Wil	Areal Kindlimann	2 721 040/1 257 390	Zentrumstyp
B23	Wil	Post, Hubstrasse	2 720 920/1 257 990	Zentrumstyp
B24	Wil	Ebnet-Eschenau, Industriestrasse	2 720 250/1 259 100	Industrie/Gewerbe
B25	Uzwil	Industriestrasse Benninger	2 728 040/1 255 510	Mischtyp
B26	Uzwil	Gupfenstrasse	2 728 450/1 255 520	Mischtyp
B27	Flawil	Botsberg	2 730 560/1 253 140	Mischtyp

Erster Ansprechpartner auf kantonaler Seite ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Für Standorte mit einem grösseren Aufbereitungsbedarf ist ein Massnahmenprogramm zu erstellen. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation koordiniert bei raumplanerischen Fragen (Nutzungsart, Gestaltung, Erschliessung) und organisiert die Mitwirkung weiterer kantonalen Fachstellen nach Bedarf (öffentlicher Verkehr, Strassen, Altlasten, Denkmalpflege, Brandschutz, Störfallvorsorge etc.).

Koordinationsstand Zwischenergebnis
Federführung Amt für Wirtschaft und Arbeit
Beteiligte Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Standortliste Keine Änderung





Sachbereich Natur und Landschaft

V	Einleitung	
V 11	Fruchtfolgefleichen	
V 12	Intensivlandwirtschaftszonen	
V 13	Meliorationen	
V 21	Waldfunktionen	
V 22	Waldfeststellung ausserhalb Bauzone	
V 31	Vorranggebiete Natur und Landschaft	
V 32	Lebensraumverbund	
V 33	Wanderungskorridore	
V 34	Seeufer Bodensee	
V 35	Seeufer Walensee	
V 36	Seeufer Zürich-/Obersee	
V 37	Tektonikarena Sardona	
V 41	Naturgefahren	
V 42	Hochwasserschutz Linth	
V 43	Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke	NEU
V 51	Touristische Transportanlagen	
V 53	Beschneigungsanlagen	
V 54	Golfplätze	





V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	V 43
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Internationale Rheinregulierung
<i>Am</i>	30. Juni 2020
<i>Siehe auch</i>	VII 32 Wasserversorgungsanlagen

Beschreibung

Hochwassergefahr im dicht besiedelten Alpenrheintal

Der Alpenrhein bescherte der Rheintaler Bevölkerung unter dem Begriff «Rhein-Not» bis ins industrielle Zeitalter des 19. Jahrhunderts immer wieder verheerende Hochwasser. Neben den Überschwemmungen stellten insbesondere die ständigen Laufverlagerungen des Rheins eine permanente Bedrohung für die Kulturlandschaft und die regionale Nahrungsmittelsicherheit dar.

Infolge der immer stärker werdenden Besiedlung des Rheintals wurden im 19. Jahrhundert ein besserer Hochwasserschutz gefordert und eine umfassende Korrektur der Rhein Strecke entwickelt. Das Projekt sah die Erhöhung des Sohlgefälles – damit einhergehend der Schleppkraft und des Geschiebetransports – durch entsprechende Verkürzung des Rheinverlaufes resp. der Rhein Strecke vor. Dazu waren die Erstellung von zwei Durchstichen sowie ein gegliedertes und deutlich grösseres Abflussprofil vorgesehen, bestehend aus einem mit Wuhrdämmen eingegrenzten Gerinne sowie daran anschliessenden breiten Vorländern. 1892 wurde zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz hierzu der erste Staatsvertrag zur Rheinregulierung abgeschlossen. Mit dem Bau wurde 1895 begonnen und bereits 1900 wurde der Fussacher Durchstich zum Bodensee eröffnet. Nach kriegsbedingten Verzögerungen konnte 1923 auch der Diepoldsauer Durchstich fertiggestellt werden.

Infolge der zunehmenden Verlandung der Fussacher und der Harder Bucht wurde 1924 zwischen Österreich und der Schweiz der zweite Staatsvertrag zur Fortführung der Regulierungsarbeiten geschlossen, insbesondere zur Errichtung der Vorstreckung des Flussbettes in den Bodensee hinein. 1954 wurde der dritte Staatsvertrag abgeschlossen, um das Gerinne einzunengen, die Hochwasserdämme für das Ableiten eines Abflusses von 3'100 m³/s zu erhöhen und die Vorstreckung weiter in den See hinein zu bauen. Damit wurde ein System geschaffen, welches das Rheintal auf der internationalen Strecke zwischen Illmündung und Bodensee vor einem 100-jährlichen Abflussereignis (HQ100) schützt.

Einhergehend mit dem verbesserten Schutz hat sich auch das Rheintal wirtschaftlich und bezüglich Bevölkerungszahl stark entwickelt. Mit den rund 200'000 Einwohnern beidseitig des Rheins ist es heute zu einem eigenständigen Wirtschafts- und Lebensraum herangewachsen.



Im Rahmen der Studien zum Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) hat sich herausgestellt, dass bei Hochwasserereignissen mit Abflüssen grösser als 3'100 m³/s infolge Überflutungen durch Dammbürche Schäden im Umfang von mehreren Milliarden Franken resultieren. Nachfolgende Untersuchungen bestätigten diese Resultate, so dass heute im Rahmen eines 300-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ300) mit direkten Schäden in der Grössenordnung von zehn Milliarden Franken sowie vielen Todesopfern von Menschen und Tieren ausgegangen werden muss.

Nachhaltiges Hochwasserschutzprojekt auf der internationalen Strecke

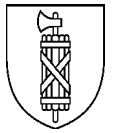
Diese Erkenntnisse haben die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) – Exekutivorgan der Internationalen Rheinregulierung und gebildet aus je einer Vertreterin / einem Vertreter des Kantons St.Gallen, des Landes Vorarlberg sowie Österreichs und der Schweiz – veranlasst, die nötigen Untersuchungen und Planungsarbeiten für ein umfassendes Hochwasserschutzprojekt einzuleiten, welches in Berücksichtigung der sich ändernden Gesetzgebung nicht nur die verbesserte Hochwassersicherheit anstrebt, sondern gleichzeitig auch eine umfassende Sanierung des Rheins aus ökologischer Sicht beinhaltet.

Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie im Jahre 2011 wurden zwischen 2012 und 2014 eine umfangreiche Variantenuntersuchung durchgeführt und anschliessend im partizipativen Verfahren die Eckpfeiler für eine ausgewogene Projektlösung definiert. Im Frühjahr 2018 lag schliesslich das Generelle Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein – Internationale Strecke» vor, welches in der Folge durch die Fachstellen des Kantons St.Gallen, die Sachverständigen des Landes Vorarlberg sowie ausgewählte Fachstellen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) im Grundsatz gutgeheissen und mit verschiedenen Anträgen zur Weiterbearbeitung auf Stufe Genehmigungsprojekt (Bau- und Auflageprojekt) empfohlen wurde.

Projektbeschreibung

Das Projekt Hochwasserschutz Alpenrhein wird auf einer Länge von 26 km zwischen der Illmündung und der Vorstreckung in den Bodensee grundsätzlich zwischen den bestehenden Hochwasserdämmen auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand umgesetzt. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Frutmündung, wo der rechtsseitige Hochwasserschutzdamm ins Hinterland abgerückt wird und der Ehbach neu gemeinsam mit der Frutz in den Rhein mündet. In diesem Bereich muss auf Vorarlberger Seite ein Flächentausch von öffentlich-rechtlichen und privaten Flächen erfolgen, aber kein zusätzlicher Landerwerb.

Die Abflusskapazität wird von heute 3'100 m³/s (HQ100) auf zukünftig 4'300 m³/s (HQ300) erhöht. Zur Bewältigung des Überlastfalls (Überschreiten der Ausbauwassermenge) werden die Dammhöhen zwischen Illmündung und oberer Hohenemser Kurve auf ein Extremereignis mit einem Abfluss von 5'800 m³/s (EHQ) ausgelegt. Dafür sind gegenüber heute nur geringfügige Anpassungen der Dammhöhen erforderlich. Im Bereich der oberen Hohenemser Kurve wird eine Entlastung vorgesehen, welche die – nach Erreichen des Sicherheitsfreibordes – noch überschreitende Wassermenge von wenigen 100 m³/s kontrolliert in die Tiefgebiete am Siedlungsrand von Diepoldsau und Lustenau ausleitet.



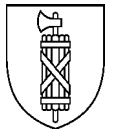
Kernelemente des Hochwasserschutzes bilden weiterhin die Dämme, welche gemäss heutigem technischen Standard auf rund zwei Dritteln der Länge saniert, auf rund einem Viertel der Länge neu gebaut und im Bereich der bestehenden Brücken adaptiert werden. Zwischen den Hochwasserdämmen wird das Gerinne des Rheins von heute 60 bis 80 m auf durchschnittlich mehr als 200 m verbreitert. Lokal, in sogenannten Trittsteinen resp. ökologischen Kernlebensräumen, beträgt die Breite neu über 300 m, im Bereich der Engstelle Au-Lustenau beträgt sie neu 120 m. Auf dem Grossteil der Projektstrecke bleibt zur Sicherung des Dammfusses ein Mindestvorlandstreifen von je 15 m Breite entlang der Dämme bestehen. Zusätzliches Vorland bleibt hauptsächlich im Bereich von Schutzzonen der Trinkwasserbrunnen und teilweise in Abschnitten zwischen den Trittsteinen in der oberen Hälfte der Projektstrecke erhalten. Wasserseitig des Vorlandes/an der Vorlandkante werden – auf gesamter Länge und beidseitig des Rheins – anstelle der heutigen Mittelwuhre die eigentlichen Dammfussicherungen in Form von Blocksätzen, Blockwürfen und/oder Buhnen erstellt.

Zur langfristigen Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist im Rahmen der Geschiebebewirtschaftung eine Verteilung von heute einer auf neu drei Kiesentnahmestellen vorgesehen: (1) oberhalb der Illmündung bei Rütli, (2) im Bereich Diepoldsau und (3) bei der heutigen Kiesentnahme am Beginn der Vorstreckung. Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes wird ein Mindestabflussquerschnitt definiert, welcher im Rahmen des Betriebs und Unterhalts durch das Rheinunternehmen (Kanton St.Gallen) sowie den Flussbauhof (Land Vorarlberg) künftig von Gehölz und Lettenablagerungen im verbleibenden Vorland freigehalten wird.

Durch die Aufweitung des Gerinnes kann der Rhein ökologisch deutlich aufgewertet werden. Die vom Gesetzgeber verlangte Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit bzw. des «guten ökologischen Potenzials» wird durch Anwendung eines Trittsteinkonzepts verfolgt. Wo Raum zur Verfügung steht, sind ökologische Trittsteine resp. Kernlebensräume mit grossen dynamischen Gewässerbreiten bis 380 m vorgesehen. In diesen Trittsteinen sollen sich durch morphologische Strukturvielfalt reichhaltige Habitate für Wasserlebewesen wie Fische und Wirbellose sowie Auwaldflächen mit ihren typischen Übergangshabitaten zwischen Wasser und Land ausbilden können. Auch die verbleibenden Vorland- und Dammlächen werden nur extensiv bewirtschaftet. Dadurch wird neben der umfassenden gewässerökologischen Aufwertung auch eine deutliche Verbesserung für die terrestrische Ökologie (Flora, Fauna) und die ökologische Vernetzung mit dem weiteren Talboden geschaffen.

Zur Stabilisierung des Grundwasserspiegels bei Hochwasser und Niedrigwasser werden in optimaler Tiefenlage Drainagen angeordnet, welche gleichzeitig als Deckschichtentspannung zur Dammsicherheit dienen und soweit möglich an die Sickergräben und das offene Entwässerungssystem hinter den Dämmen angeschlossen werden. Pumpwerke ausserhalb der Dämme sorgen im Hochwasserfall für die Rückführung des drainierten Wassers in den Rhein und dafür, dass das Gewässernetz im Hinterland nicht durch Mehrwasser aus dem Rhein zusätzlich belastet wird.

Die Grundwasserfassungen in Rheinnähe werden erhalten bzw. im jeweiligen Perimeter neu angeordnet. Die Brunnen Viscose werden im heutigen Perimeter so verlegt, dass die grosse Breite zwischen den Hochwasserdämmen im Bereich Viscose für einen Trittstein genutzt werden kann. Auf Schweizer Seite sind bei Anpassungen der Wasserversorgungsanlagen auf-



grund des Hochwasserschutzprojektes die Vorgaben des Koordinationsblattes VII 32 («Wasserversorgungsanlagen») des Richtplans und des Leitbildes 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen zu berücksichtigen.

Durch die Gerinneverbreiterung und den Aushub für die Ufersicherungen fallen in der Bauphase vor allem Schluff und Sand, abschnittsweise auch Kies an. Dieses Material wird – wo immer möglich und brauchbar – im Projekt wiederverwendet. Verbleibendes Material kann für Bodenverbesserungsprojekte der Landwirtschaft auf Zwischenlagern zur Verfügung gestellt werden. Dadurch sowie durch die Pflege der ökologisch sehr wertvollen Dammf lächen können die Verluste an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen teilweise kompensiert werden. Nicht weiter verwertete Feinsedimente werden – wie bereits heute beim Lettenabtrag – bei erhöhtem Abfluss durch den Rhein abgeschwemmt.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung eröffnen sich neue Möglichkeiten wie beispielsweise die Schaffung und Signalisierung von Vorranggebieten Natur sowie Vorranggebieten Erholung. Neben der gezielten Erhaltung und Neuschaffung von Freizeitflächen werden – unter Berücksichtigung einer optimalen Ausnutzung und Entflechtung – Fahr- und Gehwege für den Hochwassereinsatz, den Betrieb und Unterhalt, den schnellen und langsamen Radverkehr, Skater, Fussgänger mit und ohne Hunde sowie Reiter erhalten resp. neu geschaffen. Diese Wege mit unterschiedlicher Oberflächenbeschaffenheit (Asphalt, Kies, Feinkies) liegen wechselnd auf Dammkrone, Berme, im Vorland oder hinter den Dämmen. Spezifisch hergerichtete Pausen- und Ausblickstandorte dienen zum Entspannen und Verweilen.

Organisation und Zuständigkeit

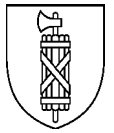
Im Hinblick auf Umsetzung und Finanzierung des Hochwasserschutzprojektes wird zwischen der Schweiz und Österreich ein vierter Staatsvertrag abgeschlossen. Parallel dazu soll ein Bundesgesetz Alpenrhein für die Verfahrensregelung und die innerstaatliche Kostenverteilung geschaffen werden.

Die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes obliegt sodann der Internationalen Rheinregulierung (IRR) mit der GRK als Entscheidungsträgerin.

Genehmigungsbehörden sind der Kanton St.Gallen (sofern im Bundesgesetz Alpenrhein nicht anders geregelt) und das Land Vorarlberg. Der Kanton St.Gallen ist auch verantwortlich für die nach schweizerischem Recht durchzuführende Interessenabwägung bei Vorliegen entgegen gesetzter öffentlicher Rechte sowie die Prüfung der Verhältnismässigkeit (öffentliche versus private Rechte).

Die Gemeinden und die gemeindeübergreifenden öffentlich-rechtlichen Institutionen (Wasserversorgungen, Verein Agglomeration Rheintal, etc.) sind Projektpartner, jedoch keine Entscheidungs- und Umsetzungsinstanzen des unmittelbaren Hochwasserschutzprojekts.

Für Betrieb und Unterhalt sind auch nach Umsetzung des Projektes auf schweizerischer Seite das Rheinunternehmen des Kantons St.Gallen sowie auf österreichischer Seite der Flussbauhof des Landes Vorarlberg zuständig.



Dokumentation

- Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 bis km 91, Generelles Projekt, IG Zukunft Alpenrhein, im Auftrag der Internationalen Rheinregulierung (IRR), 2018

Beilage

- Übersichtskarte Projekt Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 bis km 91

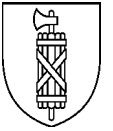
Beschluss

Schutz vor Hochwassern am Alpenrhein

Das Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke, km 65 – km 91» stellt den Hochwasserschutz auf der Rheinstrecke Illmündung bis Beginn Rheinvorstreckung Bodensee (Rhein km 65 bis Rhein km 91) sowohl auf Seite Schweiz / Kanton St.Gallen wie auch auf Seite Österreich / Land Vorarlberg sicher.

Das Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke» richtet alle Massnahmen entlang der oben definierten Strecke auf folgende Eckwerte aus:

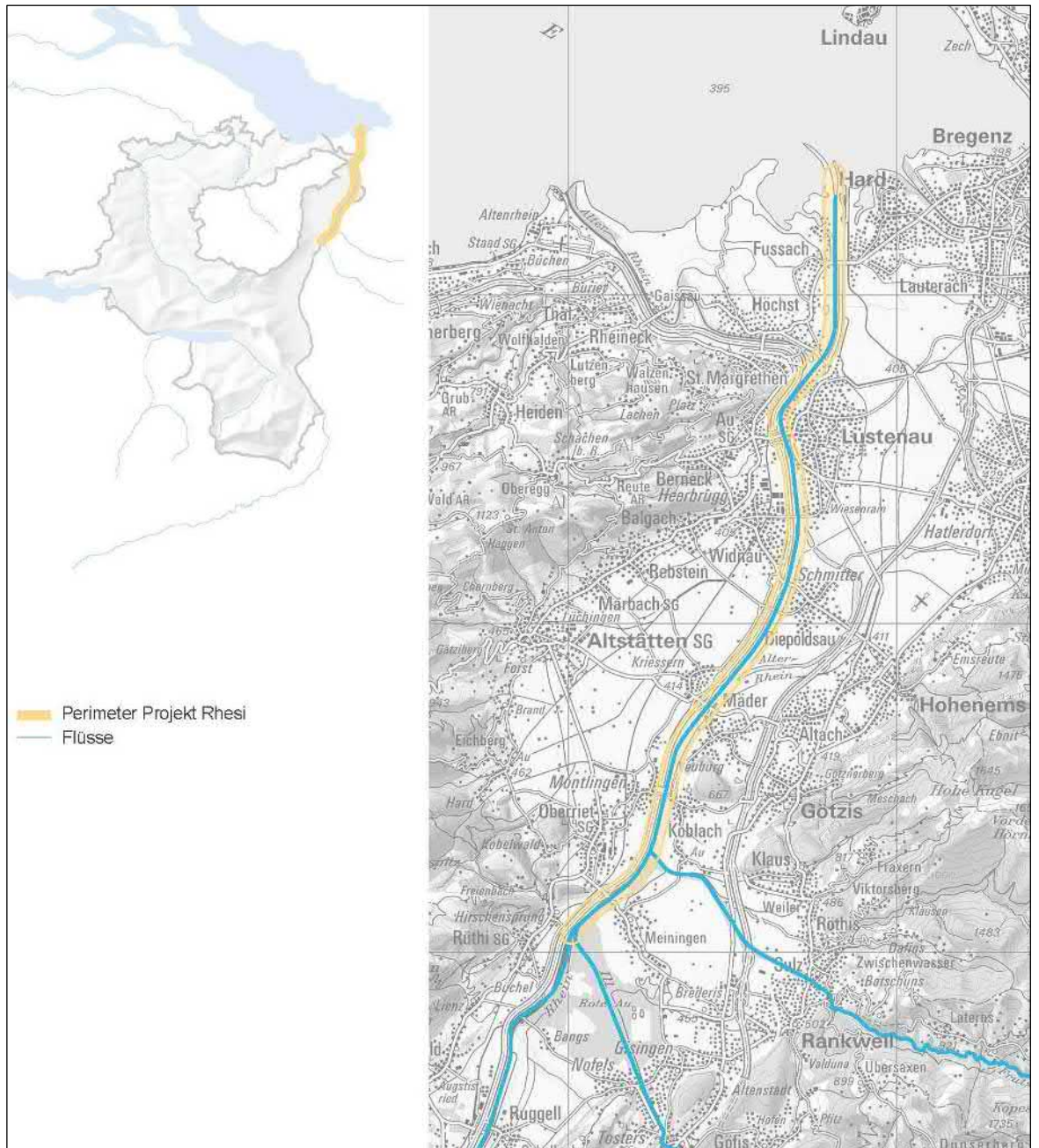
- Erhöhung der Abflusskapazität auf 4'300 m³/s plus Freibord;
- Errichten einer oder mehrerer gezielter Notentlastungsstrecken zur kontrollierten Ableitung des Überschusswassers ab der oberen Hohenemserkurve durch die Tiefgebiete in Richtung Bodensee im Falle eines Extremhochwassers unter Minimierung des dabei entstehenden Schadens;
- Behebung der ungenügenden Dammstabilität durch Sanierung und Neubau der Dämme auf mehr als 90 % der gesamten Projektstrecke;
- Sicherung des Dammfusses mittels Längsverbau (Blocksatz oder Buhnen) auf der gesamten Projektstrecke;
- Rückbau der Mittelwuhre und Verbreiterung des Gerinnes auf der gesamten Projektstrecke und damit Überführen des Rheins in einen naturnäheren Zustand mit grossen Flussaufweitungen, verzweigten Flussläufen, alternierenden Bänken und entsprechender umfassender Aufwertung zu Gunsten der Gewässerökologie und der terrestrischen Ökologie;
- Stabilisierung des Grundwasserspiegels bei Hochwasser und Niederwasser auf rund 50 % der Projektstrecke mittels Einbau von Längsdrainagen gekoppelt mit Einspeisung ins Binnenkanalsystem sowie Pumpwerken zur Rückführung des Drainagewassers bei Hochwasser des Rheins;
- Verschieben bestehender Brunnenanlagen im Rheinvorland im Bereich Widnau (Viscose) zu Gunsten der ökologischen Aufwertung des Rheins;
- Optimale Verwertung von geeignetem Boden- und Untergrundmaterial aus dem Rheinvorland während der Umsetzung zu Gunsten terrestrisch ökologischer Aufwertung und Landwirtschaft innerhalb und ausserhalb der Dämme;
- Optimale Nutzung des neu geschaffenen Landschaftspotenzials zu Gunsten der Freizeit und Erholung.



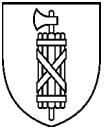
Das Projekt «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke» sorgt dafür, dass raumwirksame Tätigkeiten in der Region, die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz haben, auf die aufgeführten Eckwerte abgestimmt sind.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Internationale Rheinregulierung (IRR)
<i>Beteiligte CH</i>	Gemeinden, Kanton St.Gallen (Amt für Wasser und Energie, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Umwelt), Bund (Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Strassen)
<i>Beteiligte AT</i>	Amt der Vorarlberger Landesregierung

Übersichtskarte Projekt Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke







Sachbereich Versorgung und Entsorgung

VII	Einleitung	
VII 11	Mobilfunkanlagen	
VII 22	Übertragungsleitungen	
VII 23	Windenergieanlagen	
VII 24	Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen	
VII 31	Grundwasserreserven	
VII 32	Wasserversorgungsanlagen	
VII 33	Abwasserentsorgung	
VII 41	Abbaustandorte	Änderungen
VII 61	Deponien	Änderungen
VII 62	Kehrichtverbrennungsanlagen	
VII 71	Waffen- und Schiessplätze	





VII 41 Abbaustandorte

Kennzeichnung keine Änderung

Beschreibung

Versorgung mit Steinen und Erden

Keine Änderungen

Abbaukonzept

Keine Änderungen

Standortsicherung

Keine Änderungen

Dokumentation

- Projektierung von Abbauvorhaben für Steine und Erden, Wegleitung zu Vorgehen und Verfahrensabläufen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt und Energie, 2012
- Abbaukonzept für Steine und Erden, Amt für Raumentwicklung, August 2007
- Abbaustandorte, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, April 2013
- Abbaustandorte 2013, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Dezember 2012
- Abbaustandorte 2014, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, April 2014
- Abbaustandorte 2016, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Januar 2018
- Abbaustandorte 2018, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, März 2019
- Umfassende Interessenabwägung (UIA) auf Basis einer Wirkungsanalyse nach Nachhaltigkeitskriterien für Materialabbauten mit Verfüllungen, Empfehlung, KSKB Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen, November 2015
- Abbaustandorte 2019, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, April 2019
- Abbaustandorte 2020, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Januar 2020
- Abbaustandorte 2021, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Januar 2021

Beilage

Keine Änderungen



Grundsätze für die Behandlung von Abbaugesuchen

Keine Änderungen

Standortsicherung für künftige Abbaustandorte

Die zuständigen Behörden sind gehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der in der Tabelle aufgeführten Standorte keine Entscheide zu fällen, die einen Abbau verhindern oder wesentlich erschweren. Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, allfällige weitere Eignungsabklärungen sowie die Interessenabwägung sind im Abbauplan oder Baubewilligungsverfahren (Projektstufe) vorzunehmen.

<i>Nummer</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Abbaustandort</i>	<i>Koordinationsstand</i>
1034	Oberriet	Steinbruch Unterkobel Untertag	F
1614	Oberriet	Rehag	F
1092a	Oberriet / Rüthi	Blattenberg Untertag	Z
1092b	Rüthi	Brunnenberg Untertag	Z
1303	Sargans	Vild Untertag	F
1901	Kaltbrunn	Kräften Gublen	F
1801	Gommiswald	Eichholz Süd	F
1228	Uznach	Uznaberg	Z
1411	Schmerikon / Eschenbach	Steinbruch Brand Süd	Z
1109	Rapperswil-Jona	Egg (West)	F
1312	Rapperswil-Jona	Lehholz-Bollingen Erweiterung	F
1313	Rapperswil-Jona	Risi-Bollingen	Z
1503	Rapperswil-Jona / Eschenbach	Uttenberg Erweiterung	F
1314	Eschenbach	Diemberg	Z
1316a	Eschenbach	Sonnenfeld Etappe A	F
1316b	Eschenbach	Sonnenfeld Etappe B	Z
1351	Eschenbach	Feldegg Ost (Sonnenfeld SW Erweiterung)	F
1501	Eschenbach	Unteregg Ermenswil Erweiterung	Z
1502	Eschenbach	Letzi	Z
1615	Eschenbach	Unteregg West Erweiterung	F
1611	Wildhaus-Alt St.Johann / Nesslau	Starkenbach II	F
1016	Nesslau	Tieftobel-Haselschwendi	Z
1010	Neckertal	Nassenfeld Süd	F
1012	Bütschwil-Ganterschwil	Heiterwald	F
1013	Bütschwil-Ganterschwil	Geren / Hengarten	Z
1014	Bütschwil-Ganterschwil / Mosnang	Hätschberg-Chleinenberg	Z
1015	Bütschwil-Ganterschwil / Mosnang	Chapf	Z



<i>Nummer</i>	<i>Gemeinde(n)</i>	<i>Abbaustandort</i>	<i>Koordinationsstand</i>
1036	Bütschwil-Ganterschwil	Ibach	F
1232	Mosnang	Feld Parzelle 226plus	Z
1006	Kirchberg	Gründ-Dietschwil	Z
1057	Kirchberg	Kronbühl	F
1612	Kirchberg	Chnoden Nord + Süd	F
1613	Kirchberg	Fetzholz	F
1018	Degersheim	Ifang	F
1019	Degersheim	Hengelen	Z
1020	Degersheim	Schölllen	Z
1352	Degersheim	Haslen/Bühlberg	F
1069	Oberbüren	Ebersol	F
1070	Oberbüren	Niederwil-Sonnenberg	F
1802	Waldkirch	Stöcklen Nord	F
1105	Waldkirch	Grüttweid	Z
<u>2101</u>	<u>Wartau / Sargans</u>	<u>Erweiterung Untertagabbau</u> <u>Schollberg</u>	<u>F</u>

Koordinationsstand Siehe Tabelle
F = Festsetzung, Z = Zwischenergebnis
Federführung Gemeinden
Beteiligt Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Weitere Abbauabsichten

Keine Änderungen





VII 61 Deponien

Kennzeichnung keine Änderung

Beschreibung

Deponieplanung

Keine Änderung

Deponiestandorte

Keine Änderung

Bezeichnung und Bewilligung von Deponiestandorten

Keine Änderung

Dokumentation

- Kantonale Abfallplanung, Bericht, Baudepartement, September 1996
- Kantonale Deponieplanung, Synthesebericht, Baudepartement, Januar 1999
- Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2005, Baudepartement, September 2005
- Neue Deponiestandorte 2007, Amt für Umweltschutz, November 2006
- Kantonale Deponieplanung, Wegleitung für neue Standorte, Amt für Umweltschutz, Juni 2007
- Kantonale Deponieplanung, Nachführung 2010, Amt für Umwelt und Energie, August 2010
- Deponiestandorte 2012, Amt für Umwelt und Energie, November 2011
- Deponiestandorte 2013, Amt für Umwelt und Energie, Januar 2013
- Deponiestandorte 2014, Amt für Umwelt und Energie, Dezember 2013
- Deponiestandorte 2015, Amt für Umwelt und Energie, Juli 2015
- Kantonale Deponieplanung, Wegleitung für neue Standorte 2016, Amt für Umwelt und Energie, April 2016
- Kriterienkatalog 2016, Amt für Umwelt und Energie, April 2016
- Deponiestandorte 2016, Amt für Umwelt und Energie, Januar 2018
- Deponiestandorte 2018, Amt für Umwelt, März 2019
- Deponiestandorte 2019, Amt für Umwelt, Januar 2019
- Deponiestandorte 2020, Amt für Umwelt, Januar 2020
- Deponiestandorte 2021, Amt für Umwelt, Januar 2021

Beilagen

Keine Änderung



Nachführung der kantonalen Deponieplanung

Keine Änderung

Bezeichnung zusätzlicher Standorte für Inertstoffdeponien

Keine Änderung

Beurteilung Standorteignung

Keine Änderung

Bewilligung neuer Standorte

Keine Änderung

Standortsicherung für Deponien

Die Standortsicherung betrifft die in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der Richtplan-karte eingezeichneten bestehenden und zukünftigen Deponiestandorte. Die zuständigen Be-hörden sind gehalten, im Umkreis der erwähnten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine spätere Nutzung als Deponie verhindern oder wesentlich erschweren.

Gemeinde	Standortname	Deponie- typ	beste- hend	Erweite- rung geplant	Neu- anlage geplant	Koordi- nations- stand
Altstätten	Oberbüchel-Lienz	A/D/E	x			F
Altstätten/Rüthi	Büchlerberg	A			x	F
Altstätten/Oberriet	Meder/Wattwald	A*			x	F
Amden	Sittewald	A/B			x	Z F
Benken	Unterhalden	A			x	F
Buchs	Buchserberg	D	x			F
Buchs	Fuchsbühel	A			x	F
Bütschwil-Ganterschwil	Ritzentaa	A			x	F
Eschenbach	Sonnenfeld	A/B			x	F
Eschenbach	Uetenberg	A/B/D/E			x	F
<u>Eschenbach</u>	<u>Unteregg</u>	<u>A/B</u>			<u>x</u>	<u>F</u>
<u>Flawil</u>	<u>Burgau</u>	<u>B</u>	<u>x</u>			<u>F</u>
Flawil	Burgauerfeld	C/D	x	x		F
Gaiserwald	Tüfentobel	A/B/D/E	x	x		F
Gommiswald/Kaltbrunn	Hofweid	A			x	F
Gommiswald/Kaltbrunn	Steigriemen-Schönenbach	A	x			F



Gemeinde	Standortname	Deponie- typ	beste- hend	Erweite- rung geplant	Neu- anlage geplant	Koordi- nations- stand
Gossau	Radmoos ^{oo}	A/B			x	F
Gossau	Weid	A			x	F
Gossau/Oberbüren	Degenau	A			x	F
Gossau/Oberbüren	Nutzenbuecherwald	A			x	F
Häggenschwil	Rütiholz-Au	A			x	F
Kaltbrunn/Uznach	Gubel	A			x	Z
Lütisburg	Chellen	A/B			x	F
Mels	Halden-Valmjoos	A/B			x	F
Mels	Höfli-Ragnatsch	A*			x	F
Mörschwil	Aachen	A/B			x	F
Mörschwil	Meggenhus	A			x	F
Mörschwil	Riedereren	A			x	F
Mörschwil	Unterbüel	A	x			F
Mörschwil	Wisental ^K	A/B**			x	F
Neckertal	Nassenfeld-West	B	x			F
Nesslau	Spitol	A	x		x	F
Oberbüren	Thurhof	A			x	Z F
Oberriet	Felbenmaadbüchel	A	x		x	F
Oberriet	Rehag	A/B			x	F
Oberriet	Unterkobel	A/B	x			F
Quarten	Bergsboden	A			x	F
Rapperswil-Jona	St.Dionys	B			x	Z F
Rüthi	Feld	A	x			F
Rüthi	Neufeld	A			x	F
St.Gallen	Gübsen ^{oo}	A*			x	F
Waldkirch	Taschen	B			x	F
Waldkirch	Wannenwis	A			x	F
Walenstadt	Mürli	A/B	x	x		F
Walenstadt	Raischibe	A			x	F
Wartau	Schollberg	B			x	F
Wattwil	Heiterschwil	A			x	F
Wildhaus-Alt St.Johann	Starkenbach	A	x			F
Wildhaus-Alt St.Johann	Starkenbach Steinbruch	A/B			x	F

* für Material ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen

** Volumensicherung für Material des Strassenbauvorhabens «Engpassbeseitigung N1 St.Gallen»

^{oo} Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten ist mittels eines Bodenschutzkonzeptes aufzuzeigen, wie mit den Fruchtfolgefächern im Projektperimeter umgegangen wird. Der Projektperimeter ist zu begründen und gegebenenfalls anzupassen.

^K kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen (Art. 32 PBG)



An den festgesetzten Standorten können bestehende Deponien weiter betrieben oder die Verfahren zur Erweiterung bestehender oder Errichtung neuer Deponien durchgeführt werden, sofern der Bedarf gemäss Wegleitung für neue Standorte 2016 ausgewiesen ist.

Koordinationsstand Siehe Tabelle
F = Festsetzung, Z = Zwischenergebnis,
V = Vororientierung
Federführung Standortgemeinden
Beteiligte Amt für Umwelt, Regionen, Deponieträgerschaft,
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Kleindeponien Typ A

Keine Änderung

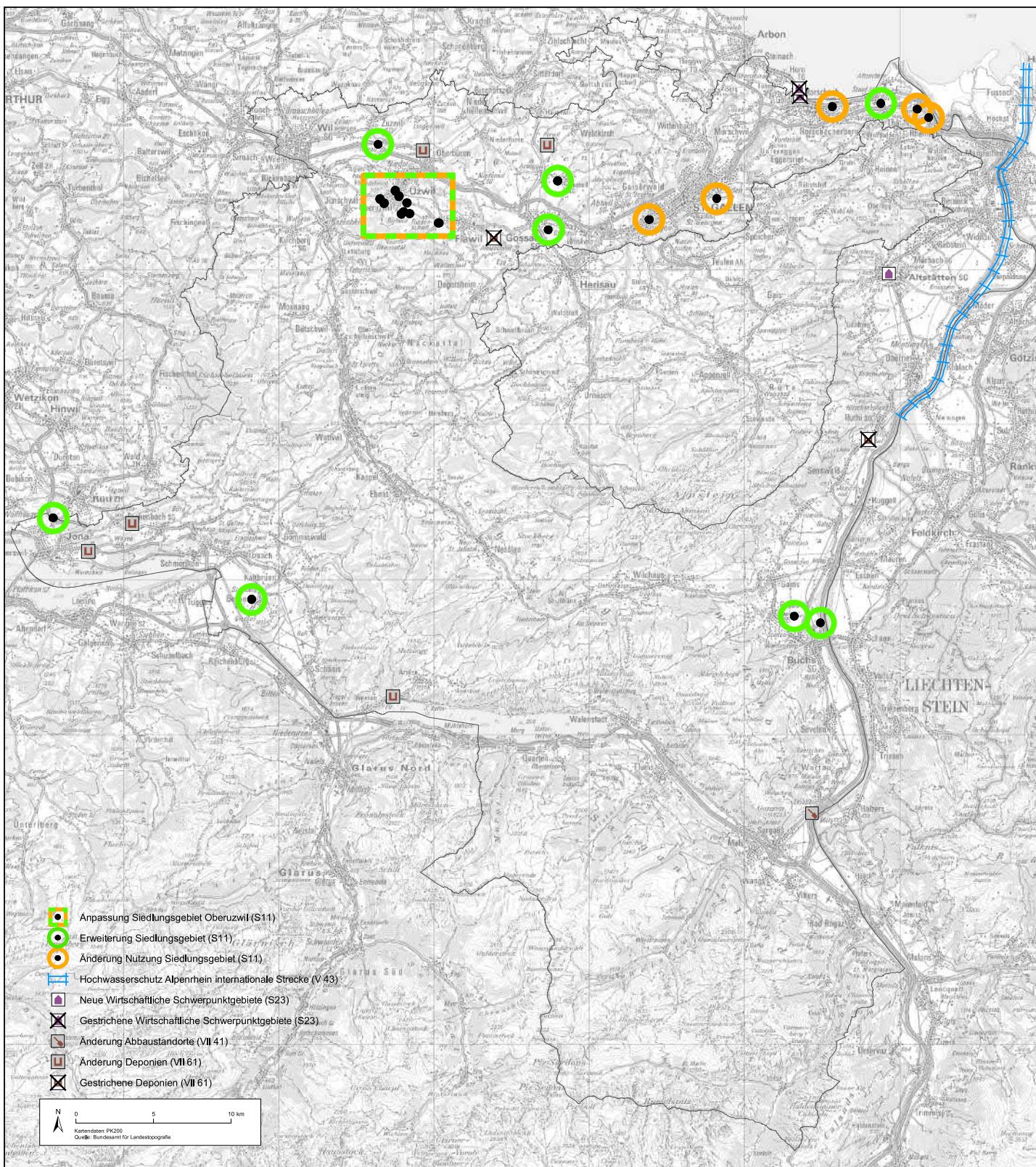


Richtplankarte

1:250'000

Anpassung 2021

Vernehmlassungsentwurf Januar 2021



**Richtplan-Anpassung 2021
Erweiterung des Siedlungsgebiets**



5. Januar 2021





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Prüfkriterien	5
1.3	Grundlagen	5
2	Beurteilung der beantragten Erweiterungen	6
2.1	Anpassung des Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen	6
2.2	Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung	12
2.3	Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzung zur Erweiterung bestehender Betriebe	14
2.4	Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzung	16
2.5	Änderungen der Nutzung des Siedlungsgebiets	22
2.6	Fortschreibungen	28
2.7	Fazit Änderung Siedlungsgebiet	28
3	Antrag zuhanden der Regierung	28



1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet wird gemäss Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet des kantonalen Richtplans nach seiner Nutzung unterschieden:

- Wohn- und Mischnutzung;
- Arbeitsnutzung;
- Sonstige Nutzung.

Veränderungen des Siedlungsgebiets sind in folgenden Fällen möglich:

	Wohn- und Mischnutzung	Arbeitsnutzung	Sonstige Nutzung
x: Regelfall / (x): Spezialfall			
Für Gemeinden, die zusätzlich zu ihrer Bauzone Siedlungsflächen ausscheiden können, sind Anpassungen des bezeichneten Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen in jeder jährlichen Richtplan-Anpassung möglich	x	(x)	(x)
Flächengleiche Verschiebungen, die einer Arrondierung gleichkommen, sind mittels Fortschreibung des Richtplans möglich	x	x	x
Für die Erweiterung bestehender Betriebe um höchstens 5'000 m ² kann das Siedlungsgebiet mittels Fortschreibung erweitert werden (kommunale Arbeitsplatzstandorte). Der konkrete Bedarf ist auszuweisen		x	
Die Bezeichnung von kommunalen Arbeitsplatzstandorten für die Erweiterung bestehender Betriebe, die grösser als 5'000 m ² sind, ist in den jährlichen Richtplan-Anpassungen möglich. Der konkrete Bedarf ist auszuweisen		x	
Weitere Arbeitszonen können nur ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist		x	
Strategische Arbeitsplatzstandorte STAST		x	
Die Bezeichnung von Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen ist in den jährlichen Richtplan-Anpassungen möglich. Der konkrete Bedarf ist auszuweisen			x

Mit der Richtplan-Anpassung 21 werden folgende Siedlungsgebietsänderungen beantragt:

Gemeinde / Stadt	Zweck	Nutzung
Andwil	Erweiterung Wohnzone	Wohn- und Mischnutzung
Benken	Neue Wärmeverbundanlage	Sonstige Nutzung
Buchs	Erweiterung ARA	Sonstige Nutzung
Gossau	Erweiterung Sportanlage	Sonstige Nutzung
Grabs	Erweiterung bestehender Betrieb	Arbeitsnutzung
Oberuzwil	Gesamtrevision Ortsplanung	Wohn- und Mischnutzung und sonstige Nutzung
Rapperswil-Jona	Erweiterung bestehende Betriebe	Arbeitsnutzung
Rheineck	Nutzungsänderung Löwenhof	Wohn- und Mischnutzung
Rorschach	Nutzungsänderung LokWerk 13	Wohn- und Mischnutzung



Gemeinde / Stadt	Zweck	Nutzung
St.Gallen	Nutzungsänderung Waldacker-Lerchenfeld Nutzungsänderung Notkersegg-Auf Wiesen	Wohn- und Mischnutzung Wohn- und Mischnutzung
Thal	Erweiterung Sportplatz Bützel Nutzungsänderung Marienburg	Sonstige Nutzung Wohn- und Mischnutzung
Uzwil	Erweiterung Intensiverholungszone	sonstige Nutzung

1.2 Prüfkriterien

Die Vorhaben zur Siedlungsgebietsänderung werden nach folgenden Kriterien geprüft.

	Wohn- und Mischnutzung	Arbeitsnutzung	Sonstige Nutzung
x: Prüfgegenstand / (x): bei Bedarf zu prüfen			
Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)	x	(x)	(x)
Siedlungsgebietskapazitätsindex grösser gleich -6% (Verschiebungen bzw. Erweiterungen)	x	(x)	(x)
Flächengleiche Verschiebung (Arrondierung) → siehe Kapitel Fortschreibung	x	x	x
Öffentliches Interesse			x
Regionale Abstimmung / Prüfung alternativer Standorte (bei Betriebserweiterungen nicht relevant)		x	
Konkreter Bedarf ausgewiesen		x	x
STAST-Kriterien für beantragte Strategische Arbeitsplatzstandorte		x	
Verbrauch Fruchtfolgeflächen (FFF)	x	x	x
Weitere Schutzgegenstände	x	x	X
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	x	x	x

Falls eine Interessenabwägung erforderlich ist, werden die Anforderungen an Neueinzonungen (Koordinationsblatt S12) sowie Festlegungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr (Koordinationsblatt S14) für eine raumplanerische Beurteilung herangezogen.

1.3 Grundlagen

1.3.1 Kantonaler Richtplan

- Koordinationsblatt R11 Raumkonzept SG
- Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet
- Koordinationsblatt S12 Bauzonendimensionierung
- Koordinationsblatt S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr
- Koordinationsblatt S21 Arbeitszonenbewirtschaftung
- Koordinationsblatt S22 Strategische Arbeitsplatzstandorte

1.3.2 Gemeindeporträts

- Gemeindeporträts Siedlungsgebietsdimensionierung August 2017

2 Beurteilung der beantragten Erweiterungen

2.1 Anpassung des Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen

2.1.1 Gemeinde Oberuzwil

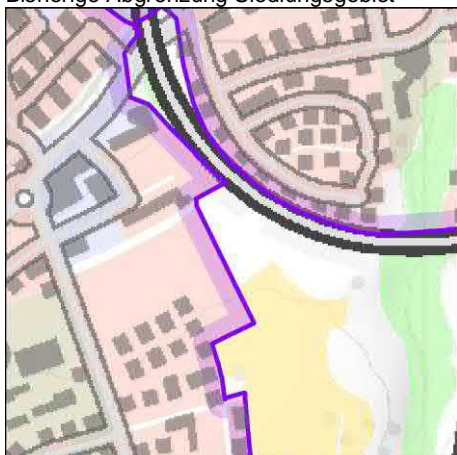
Mit Schreiben vom 10. August 2020 beantragt der Gemeinderat Oberuzwil mehrere Anpassungen des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan, die im Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision stehen. Die Gemeinde Oberuzwil unterzieht ihre Nutzungsplanung einer Gesamtrevision. Für Gemeinden, die zusätzlich zu ihrer Bauzone Siedlungsflächen ausscheiden können, sind Anpassungen des bezeichneten Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen in jeder jährlichen Richtplan-Anpassung möglich.

Erweiterung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzung

Gemäss Gemeindeportrait besteht für die Gemeinde Oberuzwil eine Option von + 9.2 ha für die Erweiterung des Siedlungsgebiets Wohn- und Mischnutzungen. Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzung sollen insbesondere in den Gebieten Morgen Nord, Buechen und Suntenwis und in kleinerem Ausmass an drei weiteren Orten vorgenommen werden. Insgesamt erfolgt dabei eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von rund 1.34 ha. Die Gebiete Morgen Nord (Morgenwies), Buechen und Bichwil sind im ISOS erwähnt; sind aber lediglich von lokaler Bedeutung. Die Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen tangieren keine Fruchtfolgefleichen (FFF).

Morgen Nord (7'490 m²)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

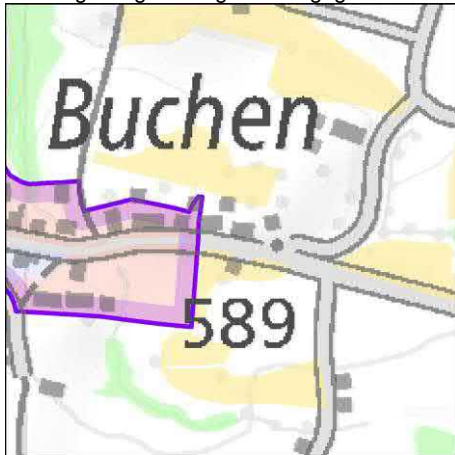


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

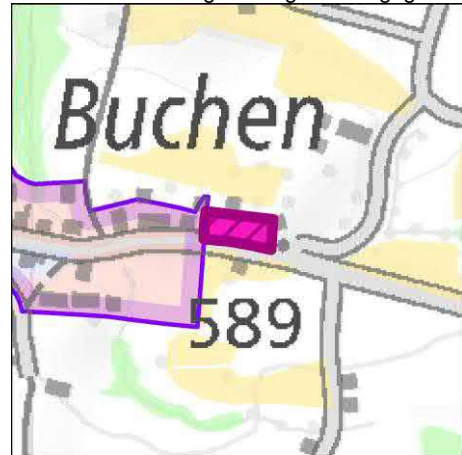


Buechen (3'140 m²)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

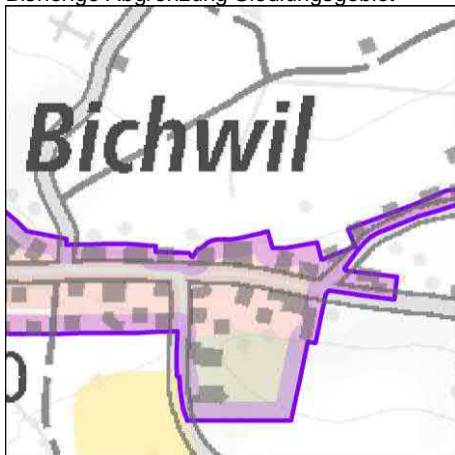


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

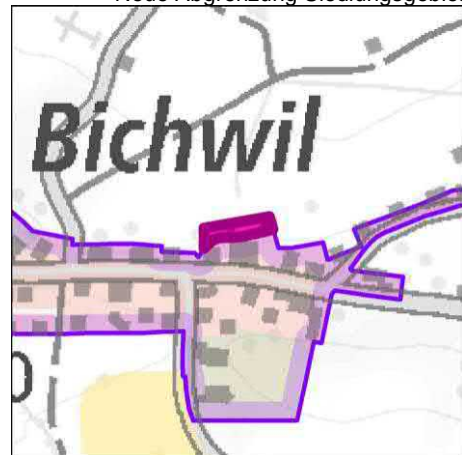


Suntenwis (1'900 m²)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

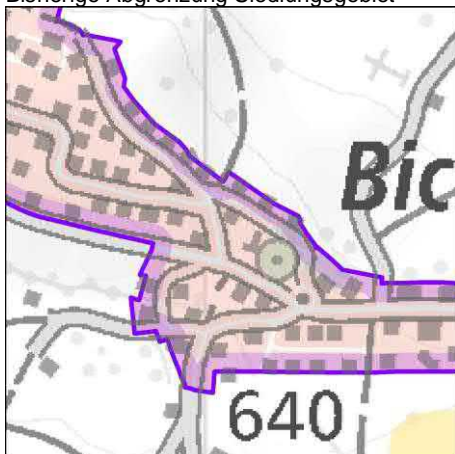


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

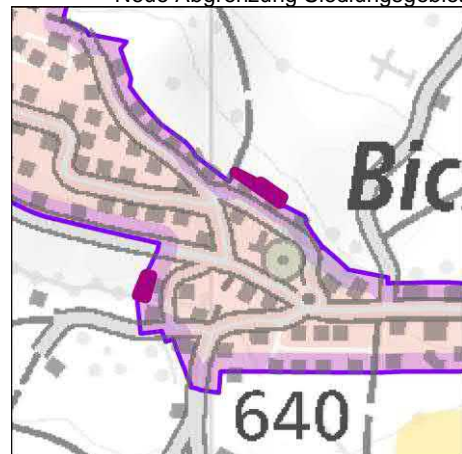


Bichwil (390 m² + 295 m²)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

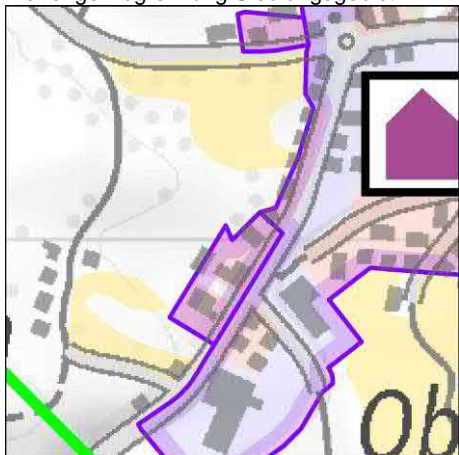


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

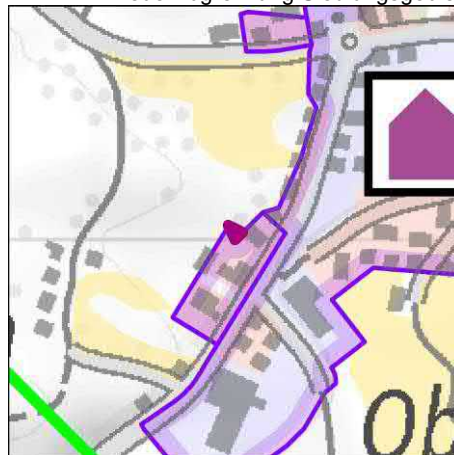


Äsch (135 m²)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

Beurteilung

Vorprüfung Kommunalen Richtplan / Zonenplan / BauR Stand 2019

Option +9.2 ha für zusätzliche WMZ; davon bereits beansprucht 0 ha; aktuell beansprucht 1.34 ha

Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung: 1.34 ha

keine FFF betroffen

ISOS; Ortsbilder von lokaler Bedeutung

Keine weitere Abstimmung notwendig

Empfehlung für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Empfehlung
ISOS	Die Anpassungen des Siedlungsgebiets betreffen mehrere vom ISOS erfasste Bereiche. Sie sind lediglich lokal eingestufte Ortsbilder und mithin gemäss VISOS nicht Bestandteil des ISOS. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - Morgenwies - Buechen - Bichwil 	Im Rahmen der nachgeordneten Planung sollen die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele berücksichtigt und angemessen umgesetzt werden.

Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzung

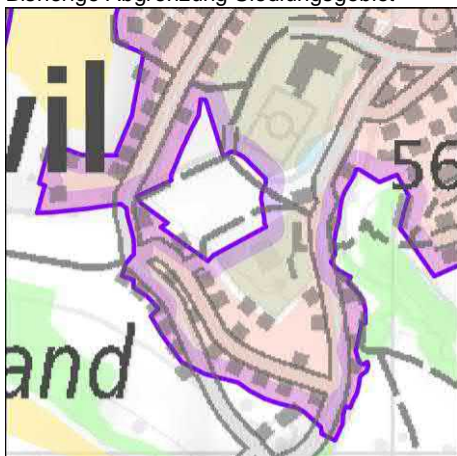
Das Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen erfährt eine Erweiterung in zwei Gebieten um rund 1.23 ha. Im Gebiet Mäusliwies für die Erweiterung des Schwimmbades mit einem Beachvolleyballfeld (+ 0.21 ha) und im Gebiet Egg für die Erweiterung der Sportanlagen mit einer regionalen Tennis- resp. Polysportivhalle (+1.0 ha). Letztere betrifft auch Fruchtfolgefleichen.

Mit dem Bau einer Halle würde rund 1 ha Fruchtfolgefläche beansprucht. Solche dürfen gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) nur eingezont werden, wenn ein «aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel» ohne deren Beanspruchung nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (platzsparende Variante). Im Weiteren ist zu beachten, dass bei der Einzonung eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist, die insbesondere folgende Punkte klärt:

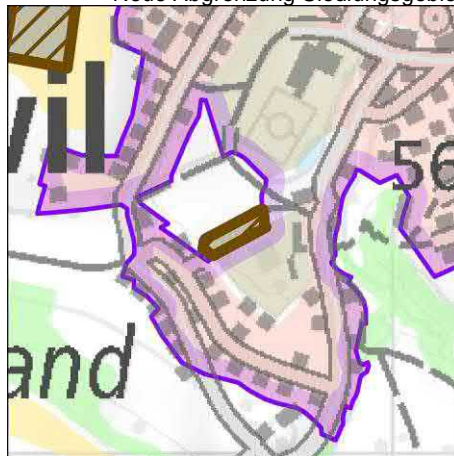
- Umschreibung der Standortanforderungen des Vorhabens und des Flächenbedarfs (Lage, Ausdehnung und Qualität der zu verbrauchenden Fruchtfolgeflächen);
- Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen;
- Aufzeigen von Kompensationsmöglichkeiten.

Mäusliwies (2'240 m²)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Egg (10'050 m²)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet





Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)	Vorprüfung Kommunalen Richtplan / Zonenplan / BauR Stand 2019
Gemeindeporträt	vgl. Wohn- und Mischnutzung
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzung: 1.23 ha
Verbrauch FFF	1.0 ha FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
FFF	Das öffentliche Interesse am Ausbau der regionalen Sportanlage ist ausgewiesen.	Im Rahmen der Einzonung muss eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Absatz 1 ^{bis} RPV erfolgen. Eine platzsparende Variante und Kompensationsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

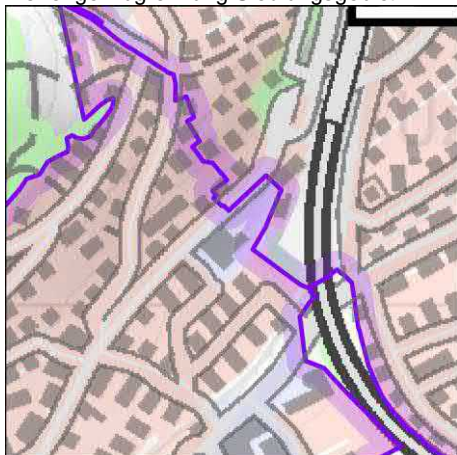
Änderung der Nutzung des Siedlungsgebiets zu Wohn- und Mischnutzung

In unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Uzwil liegt die Parzelle Nr. 15 als räumlich isolierte Gewerbe- und Industriezone. Das Grundstück liegt bezüglich des regionalen Verkehrsknotenpunkts Bahnhof Uzwil äusserst zentral (ÖV-Güteklasse B), was eine hohe Attraktivität sowohl für Wohn- wie auch Zentrumsnutzungen (Verkauf, publikumsorientierte Dienstleistungen etc.) ergibt. Geplant ist eine Umzonung in eine Mischzone, die Flexibilität bezüglich dem zukünftigen Nutzungsmix schafft und die öffentlichen Interessen der Gemeinde bestmöglich berücksichtigt.

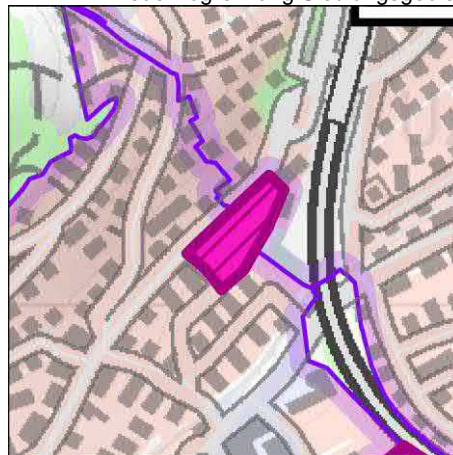
Aus heutiger Sicht wird die bestehende Gewerbe-Industriezone an diesem zentralen Standort nicht mehr gerecht. Auch erscheint die heutige Nutzung städtebaulich unpassend neben einem belebten, attraktiven Regionalzentrum wie es der Bahnhof Uzwil darstellt. Durch die Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht können die aus öffentlicher Sicht hohen Anforderungen an eine Neuüberbauung an dieser zentralen Lage bzw. als «Eingangstor» an der Bahnhofstrasse zur Gemeinde Oberuzwil eingefordert werden, was einer zentralen Vorgabe für «Vorranggebiete Innenentwicklung» gemäss Agglomerationsprogramm Wil 3. Generation entspricht.

beim Bahnhof Uzwil (8'040 m²)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte

(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

Beurteilung

Vorprüfung Kommunaler Richtplan / Zonenplan / BauR Stand 2019

vgl. Wohn- und Mischnutzung

-

keine FFF betroffen

-

Keine weitere Abstimmung notwendig

Fazit:

Den Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen, für sonstige Nutzungen sowie den Änderungen der Nutzung des Siedlungsgebiets kann zugestimmt werden.

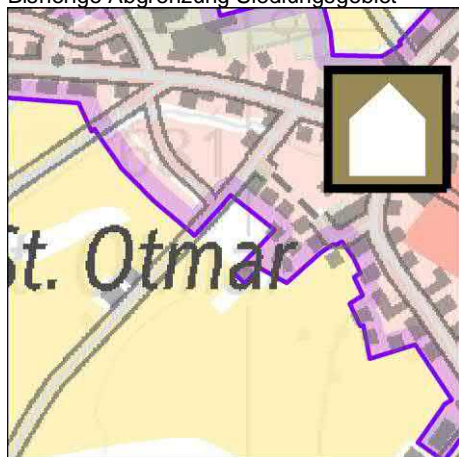
2.2 Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung

2.2.1 Gemeinde Andwil

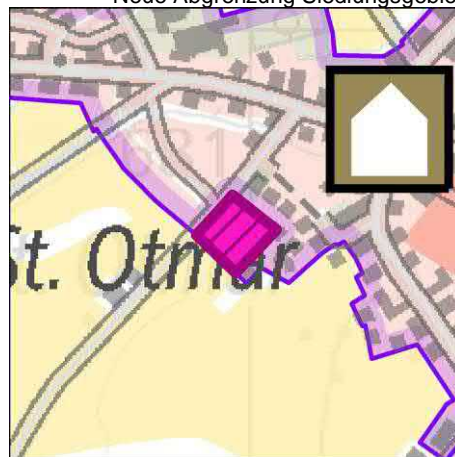
Mit Schreiben vom 25. August 2020 beantragt der Gemeinderat Andwil im Gebiet Lättschenstrasse eine Fläche von 5'440 m² dem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung zuzuweisen.

Die Gemeinde Andwil befindet sich in der Ortsplanungsrevision. Aufgrund der Erarbeitung der Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen wurde das Gebiet an der Lättschenstrasse als Gebiet zur Weiterentwicklung deklariert. Dieses befindet sich im östlichen Siedlungsgebiet von Andwil zwischen den Quartieren Augarten-Ebnet, St. Otmar und Gartenstrasse und ist bereits von drei Seiten mit Siedlungsgebiet umgeben. Das Gebiet verfügt aufgrund einer quantitativen und qualitativen Siedlungsanalyse über das grösste Potential für eine Siedlungsentwicklung nach innen und wird deshalb als Fokusgebiet im Konzept der räumlichen Entwicklung aufgeführt. Die Bebauung des Gebiets der Lättschenstrasse soll mit Hilfe einer Sondernutzungsplanung innerhalb der nächsten fünf Jahre erfolgen. Fruchtfolgeflächen sind davon nicht betroffen.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte
(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

Beurteilung

Kommunaler Richtplan: Stand in Erarbeitung

Option +3.3 ha für zusätzliche WMZ;
davon bereits beansprucht 0 ha;
aktuell beansprucht 0.54 ha

Erweiterung Siedlungsgebiet 0.54 ha

Keine FFF betroffen

ISOS; Ortsbild von kantonaler Bedeutung

Keine weitere Abstimmung notwendig



Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
ISOS	<p>Andwil ist im ISOS als Dorf verzeichnet. Gemäss VISOS ist dieses Ortsbild nicht Bestandteil des ISOS; gleichwohl aber im kantonalen Richtplan aufgeführt.</p> <p>Die vorgesehene Erweiterung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzung liegt in der Umgebungsrichtung IV. Diese wird als nach Westen abfallendes Wiesland mit Obstbäumen und einzelnen Neubauten im Nahbereich erwähnt und beschrieben als unerlässliche Umgebung (a) mit besonderer Bedeutung (X) und dem Ziel die Beschaffenheit zu erhalten (a).</p>	<p>Im Rahmen der nachfolgenden Planung sind die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen.</p>

Fazit:
Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

2.3 Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzung zur Erweiterung bestehender Betriebe

2.3.1 Grabs, Erweiterung bestehender Betrieb

Mit Schreiben vom 27. November 2020 beantragt der Gemeinderat Grabs im Gebiet Chrebsengraben an der Werdenstrasse eine Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzung im Umfang von 8'633 m² in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

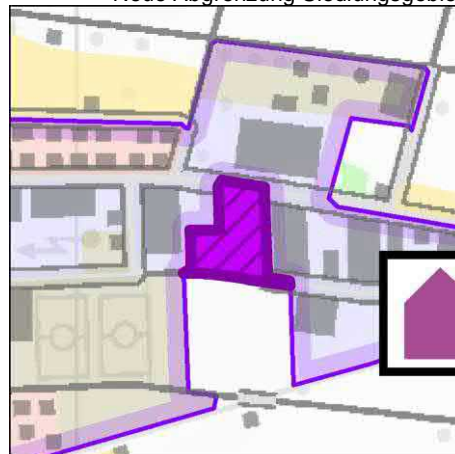
Die hauptsächlich als Lieferant für die Pharmaindustrie tätige Firma hat ihren Standort im Gebiet Chrebsengraben und ist in einem Konzern integriert, welcher führender Hersteller von Maschinen für Primär- und Sekundärverpackungen für die Pharma- und Biotechnologie ist. Aktuell steht eine Montagefläche von ca. 3'000 m² zur Verfügung. Das Unternehmen will den Betrieb in Grabs die Montagekapazität deutlich vergrössern und damit auch die Anzahl der qualifizierten Mitarbeitenden.

Geplant ist eine neue Montagehalle mit integrierter Tiefgarage auf der angrenzenden Parzelle sowie ein neues Bürogebäude. Nach dem Bezug der Neubauten besteht die Möglichkeit, dass am heutigen Standort die bestehende Halle durch eine zweite identische Montagehalle ersetzt wird. Ein konkretes Projekt liegt vor.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien

Regionale Abstimmung
 Prüfung alternativer Standorte
 Konkreter Bedarf ausgewiesen
 Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet
 Verbrauch FFF
 Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)
 Weitere Richtplaninhalte
 (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

Beurteilung

Nicht relevant, da Betriebserweiterung
 Geprüft; keine anderen Möglichkeiten
 Vorprojekt vorhanden
 Erweiterung Siedlungsgebiet 0.9 ha
 Keine FFF betroffen
 -
 Keine weitere Abstimmung notwendig

Fazit:

Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen kann zugestimmt werden.

2.3.2 Stadt Rapperswil-Jona, Erweiterung bestehende Betriebe und Neubau Kompogasanlage

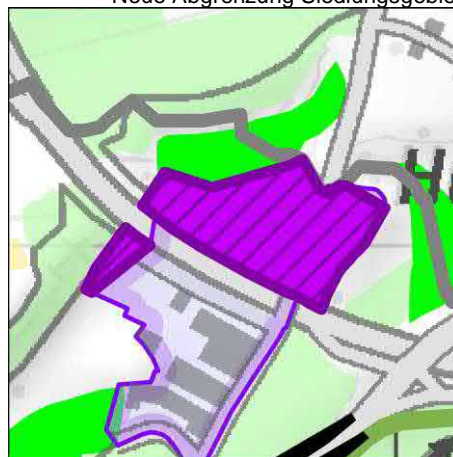
Mit Schreiben vom 1. September 2020 beantragt der Stadtrat Rapperswil-Jona im Gebiet Engelhölzli südlich der A53 eine Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzung im Umfang von 2'490 m² und nördlich der A53 eine Erweiterung im Umfang von 2'961 m² sowie eine Reduktion des Siedlungsgebiets im Umfang von 510 m² für sonstige Nutzung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Ferner soll nördlich der A53 eine Umwidmung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzung in Arbeitsnutzung erfolgen.

Im Gebiet Engelhölzli der Stadt Rapperswil-Jona ist eine grosse Arealentwicklung im Gange. Einerseits ist der Bau einer neuen Biogas-Vergärungsanlage geplant, andererseits müssen sich die ortsansässigen Betriebe aufgrund der neuen Bundesverordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; VVEA) stärker als bisher auf das Recyclieren von Bauschutt und Aushub ausrichten, weshalb ein Ausbau am bestehenden Standort geplant ist. Entsprechende Projekte wurden ausgearbeitet.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Regionale Abstimmung	Nicht relevant, da Betriebserweiterung
Prüfung alternativer Standorte	Gepüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0.49 ha
Verbrauch FFF	Keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Fazit:

Der Erweiterung und Änderung der Nutzung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen kann zugestimmt werden.

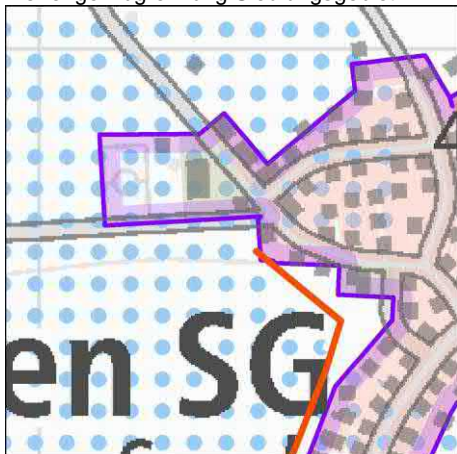
2.4 Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzung

2.4.1 Gemeinde Benken, neue kommunale Wärmeverbundanlage

Der Gemeinderat Benken stellt mit Schreiben vom 4. September 2020 den Antrag, im kantonalen Richtplan Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen im Ausmass von ca. 1'800 m² auf der Parzelle Nr. 1053 zu bezeichnen.

Die Ortsgemeinde Benken plant zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 die Erstellung eines Wärmeverbunds, um das neue Quartier Töbeli mit Wärme zu versorgen. Zudem ist vorgesehen, sämtliche öffentlichen Bauten wie Schulen, Werkgebäude, Rietsporthalle, Zentrumsüberbauung und altes Gemeindehaus sowie die neu geplante Überbauung am Wärmeverbund anzuschliessen. Auch sind etliche private Liegenschaften oder Mehrfamilienhäuser an den Anschluss an den Wärmeverbund interessiert. Eine Standortevaluation wurde durchgeführt und ein konkretes Projekt liegt vor.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Regionale Abstimmung	Nicht relevant
Prüfung alternativer Standorte	Geprüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Öffentliches Interesse	ausgewiesen
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0.2 ha
Verbrauch FFF	Keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Fazit:

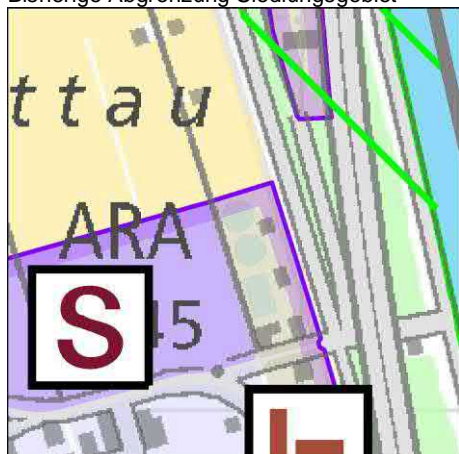
Das öffentliche Interesse ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzung kann zugestimmt werden.

2.4.2 Stadt Buchs, Ausbau Abwasserreinigungsanlage

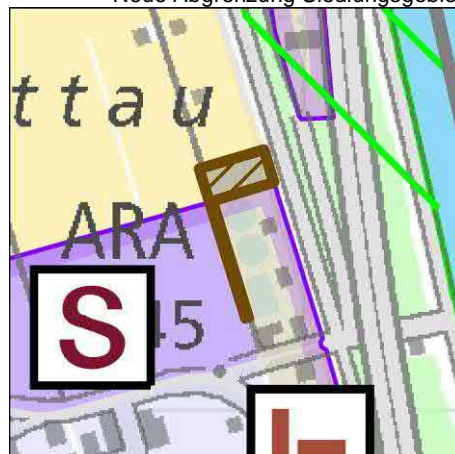
Der Stadtrat Buchs stellt mit Protokollauszug seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 den Antrag, für einen Teil der Parzelle Nr. 2508 Langäuli/Lettau im Ausmass von ca. 4'100 m² im kantonalen Richtplan Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen zu bezeichnen. Des Weiteren soll ein Streifen des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzung in sonstige Nutzung umgewidmet werden.

Die letzte Kapazitätssteigerung der bestehenden Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfolgte Ende der 80er-Jahre. Aufgrund der Entwicklungen und Bautätigkeiten im Einzugsgebiet ist die Belastung der Anlage seither stetig angestiegen. Die Anlage hat ihre Kapazitätsgrösse erreicht, zudem haben viele Anlagenteile ihre Lebensdauer überschritten und müssen ersetzt werden. Um den Eintrag von Mikroverunreinigungen in die Gewässer zu reduzieren, wurden im Weiteren neue Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erlassen. Die ARA ist verpflichtet, eine zusätzliche Reinigungsstufe zu realisieren und zu betreiben. Ein entsprechendes Projekt liegt vor.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Regionale Abstimmung	Nicht relevant
Prüfung alternativer Standorte	Geprüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Öffentliches Interesse	ausgewiesen
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0.4 ha
Verbrauch FFF	0.4 ha FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
FFF	Das öffentliche Interesse am Ausbau der ARA ist ausgewiesen.	Im Rahmen der Einzonung muss eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Absatz 1 ^{bis} RPV erfolgen. Kompensationsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

Fazit:

Das öffentliche Interesse für den Ausbau der bestehenden ARA ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen kann zugestimmt werden.

2.4.3 Stadt Gossau, Erweiterung Sportwelt Gossau

Der Stadtrat Gossau stellt mit Schreiben vom 14. September 2020 den Antrag, im kantonalen Richtplan Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen im Ausmass von ca. 14'785 m² auf der Parzelle Nr. 856 und einer Teilfläche der Parzelle Nr. 857 zu bezeichnen.

Die Stadt Gossau plant in den Gebieten Rosenau und Buechenwald die räumliche Anordnung der künftigen Sportanlagen. Im Gebiet Buechenwald sollen neben den bestehenden Infrastrukturen von Freibad und Mehrfachsporthalle ein Hallenbad, eine Fussballtribüne, fünf Fussballplätze, Leichtathletikanlagen, eine zusätzliche Mehrfachsporthalle sowie diverse Aussenanlagen für den Individual- und Breitensport entstehen. Auf den zentralen Flächen sind Spiel- und Bewegungsangebote für alle Altersklassen geplant. Im Gebiet Buechenwald sind deshalb im kantonalen Richtplan Erweiterungen des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen vorzunehmen, damit die Sportwelt Gossau realisiert werden kann.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Regionale Abstimmung	Nicht relevant
Prüfung alternativer Standorte	Geprüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Öffentliches Interesse	ausgewiesen
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 1.5 ha
Verbrauch FFF	0.9 ha FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
FFF	Das öffentliche Interesse der Erweiterung der Sportanlagen ist ausgewiesen.	Im Rahmen der Einzonung muss eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Absatz 1 ^{bis} RPV erfolgen. Kompensationsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

Fazit:

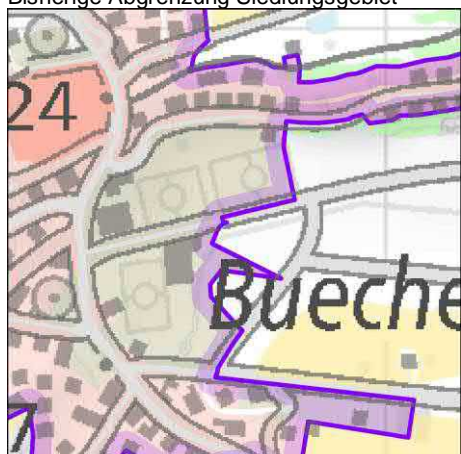
Das öffentliche Interesse am Ausbau der bestehenden Sportanlagen Buechenwald ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzung kann zugestimmt werden.

2.4.4 Gemeinde Thal, Erweiterung Sportanlage Bützel

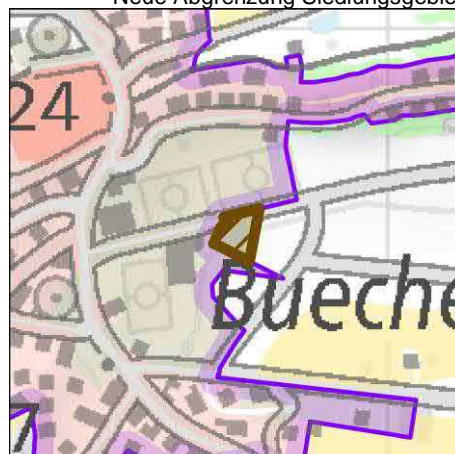
Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 beantragt der Gemeinderat Thal im Gebiet Bützel auf der Parzelle Nr. 2410 eine Fläche im Ausmass von ca. 2'550 m² im kantonalen Richtplan dem Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen zuzuweisen.

Angrenzend an die Sportanlage Buechel ist der Bau einer kombinierten Pumptrack- und Skateparkanlage vorgesehen. Der Skatepark liegt innerhalb der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Für den Pumptrack wurde ein Vorprojekt ausgearbeitet. Im nördlichen Teil des Pumptracks ist eine Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen notwendig. Mit dem Projekt ist ebenfalls eine Aufweitung und Renaturierung des Gewässers vorgesehen.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Regionale Abstimmung	Nicht relevant
Prüfung alternativer Standorte	Geprüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Öffentliches Interesse	ausgewiesen
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0.26 ha
Verbrauch FFF	keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	ISOS; Ortsbild von lokaler Bedeutung
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Fazit:

Das öffentliche Interesse am Ausbau der bestehenden Sportanlage Bützel ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzung kann zugestimmt werden.

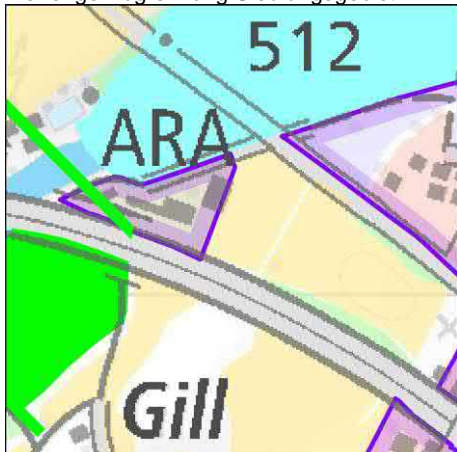
2.4.5 Gemeinde Uzwil, Erweiterung Reitbetrieb Gillhof

Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 24. März 2020 beantragt der Gemeinderat Uzwil im Gebiet des Reitbetriebs Gillhof auf einem Teil der Parzelle Nr. 3560 eine Fläche im Ausmass von ca. 6'000 m² im kantonalen Richtplan dem Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen zuzuweisen.

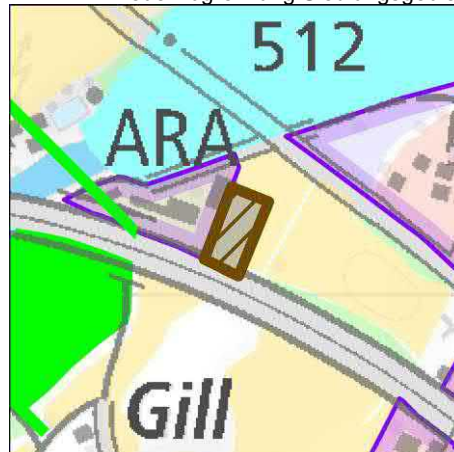
Mit der vorgesehenen Erweiterung des Reitbetriebs Gillhofs soll einerseits ein tiergerechteres, vollwertiges Trainingsangebot und andererseits grundsätzlich mehr Kapazität auf dem Reitbetrieb geschaffen werden. Damit kann die Kinderreitschule ausgebaut und die Reitwege rund um die Thur entlastet werden. Der Ausbau umfasst einen beleuchteten Sandplatz sowie eine Remise, die als Lagerraum für benötigtes Trainingsmaterial dient.

Das Vorhaben ist auf Stufe Ortsplanung und im Baubewilligungsverfahren umstritten. Sollten die nachgelagerten Verfahren dazu führen, dass das Vorhaben nicht realisiert werden kann, wird das Siedlungsgebiet mittels Fortschreibung zurückgeführt.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet





Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Regionale Abstimmung	Nicht relevant
Prüfung alternativer Standorte	Geprüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Öffentliches Interesse	ausgewiesen
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0.6 ha
Verbrauch FFF	0.6 ha FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
FFF	-	Im Rahmen der Einzonung muss eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Absatz 1 ^{bis} RPV erfolgen. Kompensationsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

Fazit:

Das öffentliche Interesse an der Erweiterung des bestehenden Reitbetriebs Gillhof ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzung kann zugestimmt werden.

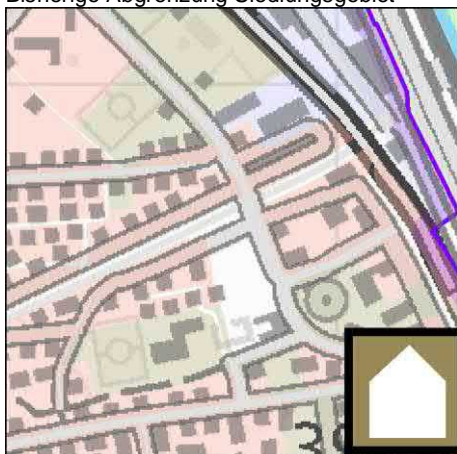
2.5 Änderungen der Nutzung des Siedlungsgebiets

2.5.1 Rheineck

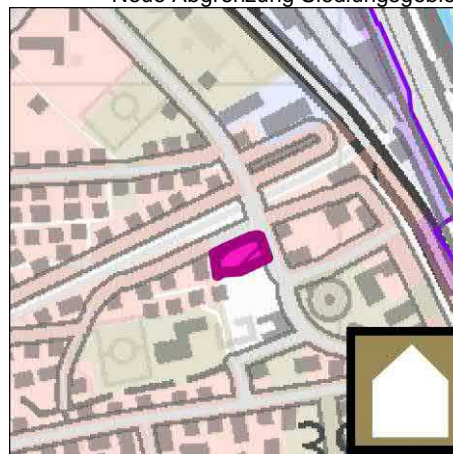
Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 beantragt der Gemeinderat Rheineck einen bislang der Grünzone zugewiesenen Bereich auf dem Löwenhof-Areal von rund 2'200 m² dem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung zuzuweisen.

Der fragliche Bereich liegt am nördlichen Rand der Parzelle Nr. 184. Das Areal gehört dem Eigentum des Löwenhofs an. Der Löwenhof ist ein geschütztes Kulturobjekt von nationaler Bedeutung. Ein Teil der geplanten Investitionen für die Sanierungs- und Renovationsarbeiten sollen durch die Neunutzung einer minimalen Teilfläche mit Einfamilienhäusern resp. durch den Verkauf kompensiert werden. Diese Massnahmen kommen der Liegenschaft, aber auch der Gemeinde, dem Kanton und dem Bund hinsichtlich Instandhaltung und Aufwertung des Objekts entgegen. Das Gebiet liegt nördlich des Zentrums Rheineck, in Bahnhofsnähe und eignet sich zur Innenverdichtung. Es grenzt nördlich an die Parkanlage des Löwenhofs an und ist von Einfamilienhaussiedlungen umgeben.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)	Kommunaler Richtplan: Stand in Erarbeitung
Gemeindeporträt	Option +4.6 ha für zusätzliche WMZ; davon bereits beansprucht 0 ha; aktuell beansprucht 0 ha
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0 ha
Verbrauch FFF	Keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	ISOS; Ortsbild von nationaler Bedeutung
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
ISOS	Das fragliche Gebiet tangiert das im ISOS als Umgebungszone III eingestufte Gebiet. Kugelwis/Löwenhof/Grüenau werden als Grüngürtel mit öffentlichen und privaten Bauten und Anlagen aufgezählt, als ortsbildgliedernd erwähnt und beschrieben als unerlässlicher und empfindlicher Teil des Ortsbildes (ab) mit besonderer Bedeutung (X) und dem Ziel die Beschaffenheit zu erhalten (a).	Im Rahmen der nachfolgenden Planung sind die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen.

Fazit:

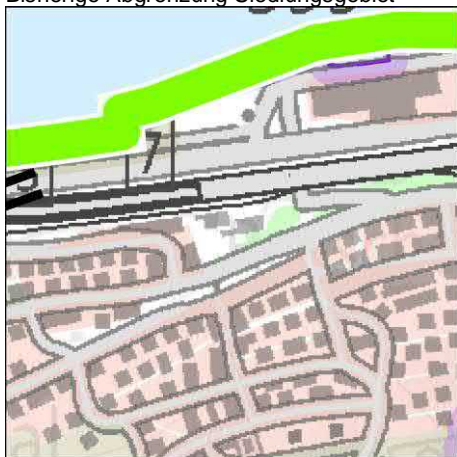
Der Änderung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

2.5.2 Stadt Rorschach

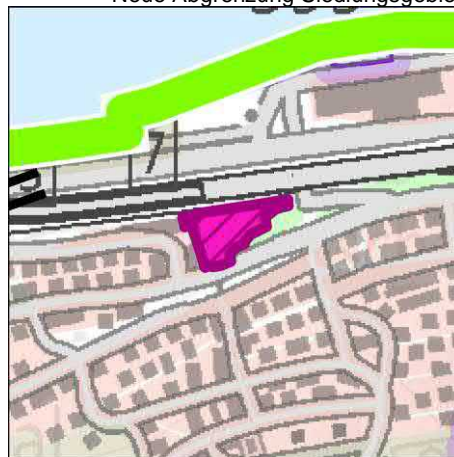
Mit Schreiben vom 7. August 2020 beantragt die Stadtplanung Rorschach in Namen des Stadtrates einen bislang keiner Nutzung zugewiesenen Bereich südlich der Gleisanlagen beim Bahnhof Rorschach mit einer Fläche von rund 4'100 m² dem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung zuzuweisen.

Das bislang nicht eingezonte Gebiet unmittelbar beim Bahnhof Rorschach kann als Nutzungsreserve von zentrumsnahen Bahnarealen gemäss Richtplankoordinationsblatt S13 betrachtet werden. Dieses liegt bereits im Siedlungsgebiet des kantonalen Richtplans und wird mit der vorliegenden Anpassung der Wohn- und Mischnutzung zugeführt. Eine Überbauungsstudie wurde erarbeitet.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet





Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)	Kommunaler Richtplan: Stand in Erarbeitung
Gemeindeporträt	Option +11.1 ha für zusätzliche WMZ; davon bereits beansprucht 0 ha; aktuell beansprucht 0 ha
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0 ha
Verbrauch FFF	Keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	ISOS; Ortsbild von nationaler Bedeutung
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
ISOS	Das fragliche Gebiet tangiert das im ISOS als Umgebungszone VIII eingestufte Gebiet. Es wird als Park in Hanglage und Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Promenadenstrasse erwähnt und beschrieben als unerlässliche und empfindliche Umgebung (ab) mit besonderer Bedeutung (X) und dem Ziel die Beschaffenheit zu erhalten (a).	Im Rahmen der nachfolgenden Planung sind die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen.

Fazit:

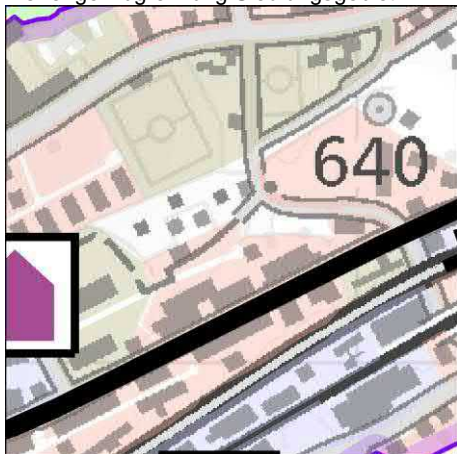
Der Änderung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

2.5.3 Stadt St.Gallen

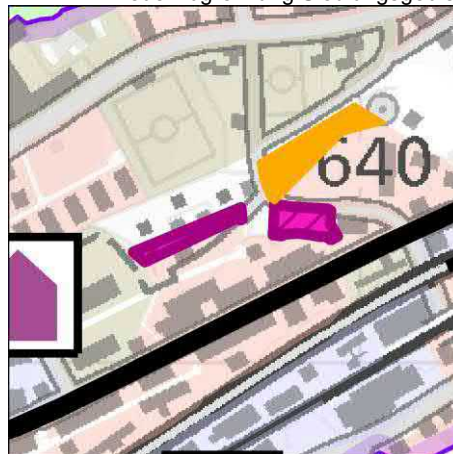
Im Namen des Stadtrates St.Gallen beantragt das Stadtplanungsamt mit Bericht vom 10. August 2020 im Gebiet Waldacker-Lerchenfeld zwei Flächen im Umfang von 5'024 m² dem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung zuzuweisen. Im Gegenzug wird eine Fläche aus der Wohn- und Mischnutzung mit 6'134 m² entlassen, um den örtlichen Grünzug zu stärken.

Grundlage für die Richtplananpassung bildet der Entwicklungsplan für das Gebiet Waldacker-Lerchenfeld. Dieser sieht eine Reduktion der Wohnzone entlang des Burgweiherwegs vor, womit der im städtischen Richtplan postulierte Grünzug West gestärkt werden kann. Im Gegenzug soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der inneren Verdichtung eine Aufzonung sowie eine moderate Vergrösserung der Wohn- und Mischnutzung im Gebiet erfolgen.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

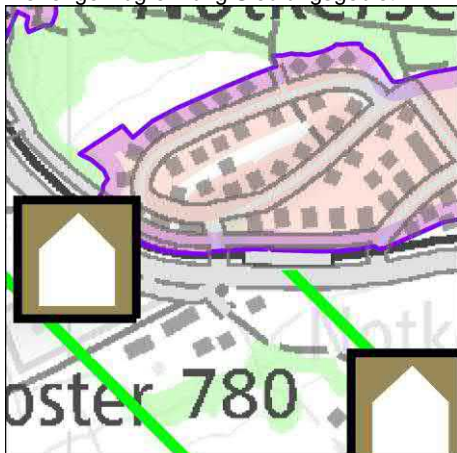


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

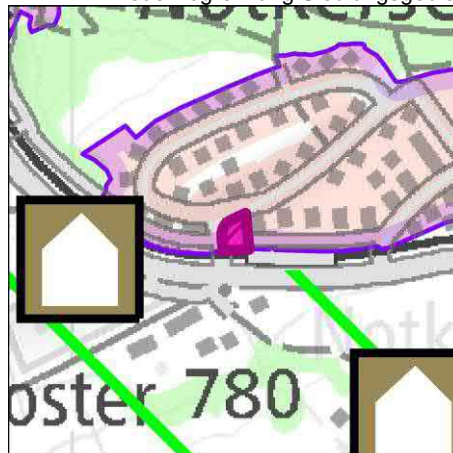


Des Weiteren wird die Umwidmung einer Parzelle im Gebiet Notkersegg – Auf Wiesen vom Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen in Wohn- und Mischnutzung beantragt.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



Prüfkriterien

Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte

(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

Beurteilung

Kommunaler Richtplan

Option +83.1 ha für zusätzliche WMZ;
davon bereits beansprucht 0 ha;
aktuell beansprucht (A+B-C) 0 ha
Erweiterung Siedlungsgebiet 0 ha

Keine FFF betroffen

-

Keine weitere Abstimmung notwendig

Fazit:

Den Änderungen des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

2.5.4 Gemeinde Thal

Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 beantragt der Gemeinderat Thal im Gebiet Marienburg eine flächengleiche Änderung des Siedlungsgebiets inkl. Anpassung der Nutzung von sonstige Nutzung in eine Wohn- und Mischnutzung.

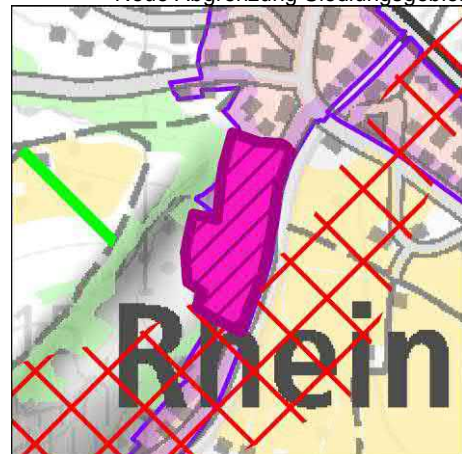
Das Areal Marienburg umfasst rund 4.5 ha und ist geprägt durch eine geschützte Gartenanlage und von Bauten aus unterschiedlichen Epochen, die ältesten stammen aus der Zeit als Herbstsitz der Fürsten von Hohenzollern (18. Jhd.). Mitte des 20. Jahrhunderts erfuhr die Anlage mit dem Umbau zu einem Gymnasium einen starken Umbruch. Aktuell werden die Bauten als Zentrum für unbegleitete minderjährige Asylsuchende genutzt. Geplant sind eine Umnutzung, Instandsetzung und teilweise Umstrukturierung des Planungsgebiets mit dem Ziel, neuen Wohn- und Lebensraum zu schaffen. Die zukünftigen Bewohner und Nutzer sollen von der historischen Parklandschaft profitieren. Die schützenswerte Substanz von Natur- und Baudenkmalern ist in erster Linie zu erhalten und, soweit sinnvoll, instand zu setzen. Wo möglich werden die Gebäude einer neuen, geeigneten Nutzung zugeführt. Bauten und Anlagen, welche keinen Zweck mehr erfüllen, sollen zugunsten der Parklandschaft entfernt werden.

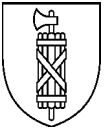
Für die Neukonzeption wurde eine Testplanung durchgeführt. Die Marienburg war bis zur Revision des ISOS im Jahr 2012 als Teil der Schloslandschaft Rorschach / Alter Rhein im ISOS aufgeführt. Gleichwohl war der alte Eintrag Grundlage der Testplanung und eine geeignete Berücksichtigung wurde durch den Beizug der kantonalen Denkmalpflege sichergestellt. Das ISOS definierte damals das Erhalten des ganzheitlichen Charakters als Erhaltungsziel für das Ensemble. Der Erhalt der umgebenden Landschaften wurde dabei als unerlässlich bezeichnet. Von den Gebäuden wurde für die Marienburg (Weinburg) eine besondere Bedeutung und als Erhaltungsziel der Erhalt der Substanz festgelegt. Das sechsgeschossige über einen Pavillon angebaute Wohnheim wurde hingegen als störend wahrgenommen. Der revidierte Schutzplan und die Schutzverordnung stellen das Gebäude Nr. 478 (Schloss) und das Gebäude Nr. 483 (Werkstatt) unter Kulturobjektschutz. Ferner ist das ganze Gebiet als Baumschutzgebiet definiert. Aus Sicht der Denkmalpflege sind neben dem Schloss und der Werkstatt auch die Kirche (Assek. Nr. 1779), das Chalet (Assek. Nr. 482) und der Park schutzwürdig.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet





Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)	Testplanung Marienburg mit Begleitung kantonaler Fachstellen
Gemeindeporträt	Option +10.9 ha für zusätzliche WMZ; davon bereits beansprucht 0 ha; aktuell beansprucht 0 ha
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0 ha
Verbrauch FFF	Keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Fazit:
Der Änderung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.



2.6 Fortschreibungen

Im Rahmen der vorliegenden Anpassung des Richtplans wurden keine Fortschreibungen aufgenommen.

2.7 Fazit Änderung Siedlungsgebiet

Die vorliegende Richtplananpassung beansprucht FFF im Umfang von rund 2.9 ha. Der Wert liegt unter der Beschränkung des jährlichen Verbrauchs von FFF in der Grösse von 12 ha. Des Weiteren wird der im Sachplan des Bundes für den Kanton St.Gallen festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha weiterhin eingehalten.

Das AREG führt eine Übersicht zum Umfang und zur Entwicklung des Siedlungsgebiets. Der im Richtplan festgelegte Gesamtumfang von 16'144 ha bzw. die maximal zusätzlich möglichen Erweiterungen des Siedlungsgebiets werden nach Nutzungsart (Wohn- und Mischnutzung, Arbeitsnutzung sowie sonstige Nutzungen) erfasst. Die vorliegende Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 10.4 ha ist im Gesamtumfang von 16'144 ha enthalten.

3 Antrag zuhanden der Regierung

Es wird beantragt, die nachfolgenden Anpassungen des Siedlungsgebiets in den kantonalen Richtplan aufzunehmen:

- Alle Nutzungen (Wohn- und Mischnutzungen, sonstige Nutzungen sowie den Änderungen der Nutzung des Siedlungsgebiets) in der Gemeinde Oberuzwil;
- Wohn- und Mischnutzung in den Gemeinden Andwil, St.Gallen, Thal, Rheineck und Rorschach;
- Arbeitsnutzung in den Gemeinden Grabs und Rapperswil-Jona;
- Sonstige Nutzung in den Gemeinden Benken, Buchs, Gossau, Thal und Uzwil.

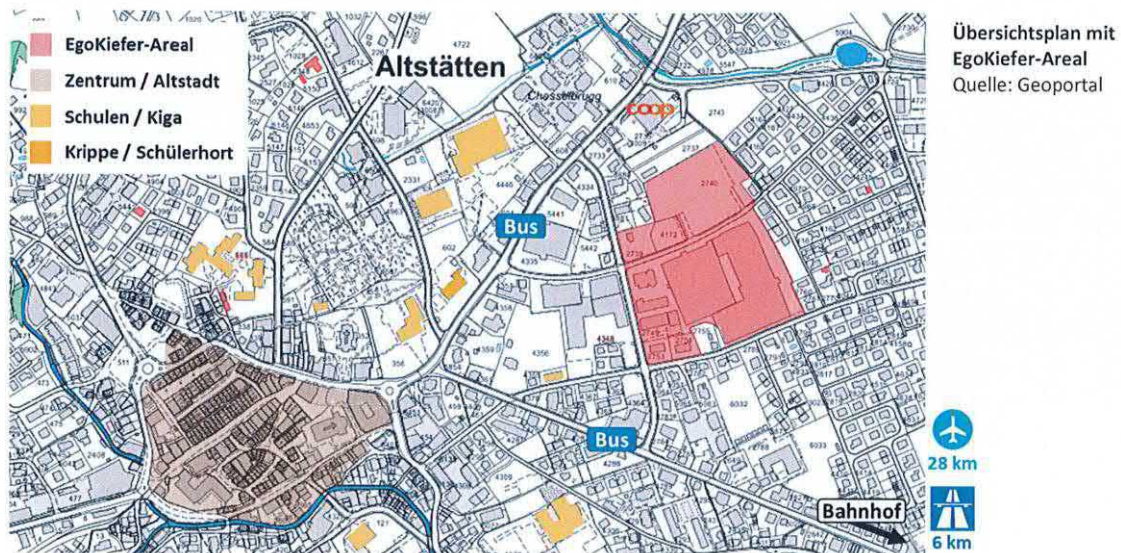
Richtplan-Anpassung 2021 **Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete**



Mit der Richtplan-Anpassung 2021 soll das Ego Kiefer-Areal in der Gemeinde Altstätten als A-Standort in den Richtplan aufgenommen werden.

5. Januar 2021

Altstätten, Ego Kiefer-Areal



Typ: Zentrumstyp
Koordinaten: 2 759 280 / 1 249 790

Das Ego Kiefer-Areal umfasst rund 45'000 m² Gewerbe-Industriezone und liegt in 500 Metern Distanz zum Zentrum von Altstätten. Die Firma Ego Kiefer hat das Areal an eine regionale Immobiliengesellschaft verkauft und wird mittelfristig ihre letzten Aktivitäten am Standort einstellen. Ein grosser Teil der Liegenschaften kann kurzfristig im bestehenden Zustand bzw. mit gewissen Anpassungen weitergenutzt werden. Aktuell bestehen erste Zwischennutzungen. Einzelne ältere Liegenschaften sind kaum mehr nutzbar, grundlegend zu sanieren oder durch eine neue Bebauung abzulösen. Die Silotürme könnten als Zeitzeugen erhalten bleiben und in eine sinnvolle Nachnutzung integriert werden. Ein bestehender Überbauungsplan ist gegebenenfalls in einen aktuellen Sondernutzungsplan zu überführen.

Das Areal liegt 800 Meter vom Bahnhof SBB (Interregio-Halt) sowie knapp sechs Kilometer von der Autobahn entfernt. In Fussdistanz befinden sich zwei Bushaltestellen, Schulen, Krippen und Einkaufsmöglichkeiten. Die Feinerschliessung, für den Fuss- und Veloverkehr insbesondere in Richtung Bahnhof, ist im Rahmen der geplanten Entwicklung zu realisieren. Insbesondere ist in den Nachfolgeplanungen eine alternative Parkierung bei der Entwicklung des grossen Parkplatzes im nördlichen Bereich notwendig sowie die Entwicklung eines Mobilitätskonzepts, das auf die lokalen und regionalen Gegebenheiten angepasst ist und aufzeigt, wie der allfällige Mehrverkehr abzuwickeln sein wird.

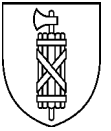
Somit sind die Voraussetzungen für die Festsetzung des Gebiets für die Kategorie A-Standort erfüllt.

Richtplan-Anpassung 2021 Abbaustandorte



5. Januar 2021





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Erweiterung Untertagabbau Schollberg (Nr. 2101) – Wartau / Sargans	5
2.1	Geplantes Vorhaben	5
2.2	Ergebnis Vorabklärungen	6
2.3	Fazit für die Richtplanung	6
2.4	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	6
3	Antrag zuhanden der Regierung	7

Titelbild: Untertagabbau Schollberg in Wartau

Quelle: Baustoffe Schollberg AG, 2020



1 Einleitung

Gemäss dem kantonalen Abbaukonzept für Steine und Erden können jederzeit Anträge an den Kanton zur Aufnahme neuer Abbaustandorte oder zur Änderung bestehender Einträge im Richtplan gestellt werden. Die Mutationen erfolgen im Rahmen der periodischen Richtplananpassungen.

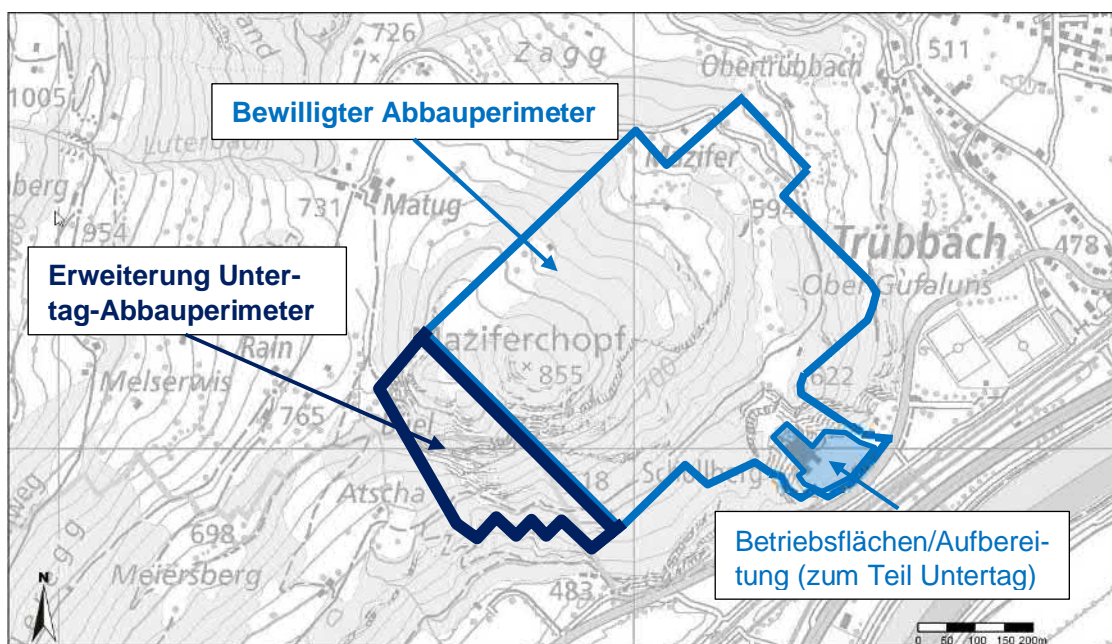
Die Beurteilung der zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan beantragten Abbaustandorte richtet sich nach dem Kriterienkatalog gemäss Abbaukonzept. Im Rahmen der Vorabklärungen wird bei jedem Standort überprüft, ob Ausschlusskriterien tangiert sind.

Gegenstand der Richtplan-Anpassung 21 ist die Neuaufnahme einer Erweiterung des bestehenden Untertagabbaus Schollberg in den Gemeinden Wartau und Sargans. Es handelt sich um eine erhebliche Erweiterung des bestehenden Abbaus, weshalb das Vorhaben nach Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz einer Grundlage im Richtplan bedarf.

Die Vorabklärungen zum Standort Erweiterung Untertagabbau Schollberg können wie folgt zusammengefasst werden:

Wie bei Abbauvorhaben üblich, wurden alle Sachbereiche wie bei jedem oberirdischen Abbau geprüft. Aufgrund der rein unterirdischen Erweiterung des Abbaus haben die zuständigen Fachstellen der Kantonsverwaltung keine Konflikte festgestellt, die einen Ausschluss bewirken würden oder die nicht in geeigneter Form auf Projektstufe gelöst werden könnten. Auch das BLN-Objekt Nr.1613 «Speer – Churfürsten – Alvier» wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Weitere Einzelheiten der Beurteilung der Standorte und Erläuterungen finden sich nachfolgend in diesem Bericht.

2 Erweiterung Untertagabbau Schollberg (Nr. 2101) – Wartau / Sargans



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Erweiterung Untertagabbau Schollberg in den Gemeinden Wartau und Sargans (kein definitiver Projektperimeter);
Schwerpunktkoordinaten 2'753'700 / 1'215'000 (Erweiterungsperimeter)

2.1 Geplantes Vorhaben

Der Abbaustandort befindet sich am bzw. im Schollberg nordwestlich der Kantonsstrasse zwischen Trübbach und Sargans. Die heute bestehenden Betriebsflächen und der Zugang in die Kavernen befinden sich auf Gemeindegebiet von Wartau, ebenso der bewilligte Untertagabbau. Die geplante unterirdische Erweiterung schliesst im Südwesten an die bestehenden Kavernen an und erstreckt sich bis auf das Gemeindegebiet von Sargans.

Laut den Gesuchsunterlagen wird am Schollberg seit über hundert Jahren Gestein abgebaut, seit etwa 1985 als Untertagabbau. Der Abbau erfolgt auf mehreren Ebenen in schachbrettartig angeordneten Kavernen mit Abmessungen von ca. 12.0 m Breite und 18.0 m Höhe in einem sogenannten Pfeiler-Kammer-System. Es ist geplant, den bestehenden Abbauperimeter und das vorhandene Kavernensystem auf einer Breite von bis zu 450 m um bis zu ca. 170 m Richtung Südwesten zu verlängern. Das gesamte Abbauvolumen wird um rund einen Viertel vergrössert. Für die Abbauerweiterung können die heute bereits vorhandenen Infrastrukturen vollumfänglich genutzt werden. Der erweiterte Abbauperimeter schliesst Bereiche ein, in denen über den bewilligten Perimeter hinaus abgebaut wurde.



Bereits heute werden die ausgeräumten Hohlräume mit unverschmutztem Aushub rückverfüllt. Durch die Abbau-Erweiterung soll der Standort weiterhin optimal genutzt werden, um Rohstoffe zu gewinnen und die Hohlräume mit unverschmutztem Aushub oder Deponiematerial zu verfüllen. Die vorgesehene Verfüllung erfolgt in einem separaten Deponieprojekt und entsprechendem Planungs- und Bewilligungsverfahren.

2.2 Ergebnis Vorabklärungen

Die Grobbeurteilung durch die zuständigen Fachstellen des Kantons ergab keine Konflikte mit Ausschlusskriterien.

2.3 Fazit für die Richtplanung

Die Erweiterung des Untertagabbaus erfordert laut den Unterlagen keine Veränderungen bei der Infrastruktur, insbesondere auch nicht oberirdisch. Die bestehenden Anlagen werden weiter genutzt. Die einzige Änderung auf Seiten Abbau ergibt sich durch die absehbare Verlängerung der Abbaudauer. Dementsprechend sind oberirdisch keine neuen Konflikte erkennbar. Auch ist keine (zusätzliche) Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts 1613 zu erwarten. Punkte, die bei der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen sind, werden nachfolgend aufgeführt. Der Abbaustandort «Erweiterung Untertagabbau Schollberg» (Nr. 2101) wird zur Festsetzung beantragt.

2.4 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung kantonale Fachstelle</i>	<i>Vorgaben</i>
Gewässerschutz	Die Erweiterung liegt grösstenteils im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich) und zu einem kleinen Teil (im Südosten) im Gewässerschutzbereich A _u .	Im Bereich A _u muss der Abbau mindestens 2 Meter über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen (siehe Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 Bst. a Gewässerschutzverordnung). Empfehlung: Anwendung eines 3D-Untergrund-Modells zur Visualisierung / Beurteilung der wichtigsten Fragen (z.B. Überdeckung, Stabilität und Wiederauffüllung/Deponie).

Nachfolgende Sachbereiche – sie wurden durch die zuständigen kantonalen Fachstellen beurteilt – betreffen den Abbauperimeter nur oberirdisch; dementsprechend sind mit der unterirdischen Erweiterung des Abbaus keine Konflikte verbunden:

- Atschabach fliesst westlich oberhalb des unterirdischen Abbaugebiets durch;
- Trockenwiese (Biotop) oberhalb des Abbauperimeters;
- Geotop «Schollberg Antiklinale»;
- BLN-Gebiet Speer – Churfürsten – Alvier (BLN-Nr. 1613);
- Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung (SG-06);
- Lebensraum Schongebiet;
- Historische Verkehrswege (IVS) und Wanderwege;
- Wald.



Allfällige Konflikte mit der ehemaligen Festungsanlage und dem früheren Eisenbergwerk Gonzen waren nicht Gegenstand der Grobbeurteilung für den Richtplaneintrag. Hierzu werden die Detailabklärungen in der nachgeordneten Sondernutzungsplanung auf Projektstufe erfolgen, wenn die Ausmasse des Abbaus (Volumen, Perimeter, Höhenlage) genau bestimmt werden.

Im Rahmen der erforderlichen Anpassungen der Planungsinstrumente (Sondernutzungsplan usw.) ist neben der Prüfung ökologischer Ausgleichsmassnahmen – diese wird in den Unterlagen erwähnt – insbesondere die Frage der Endgestaltung zu klären. Die besonderen Vorschriften des geltenden Abbauplans – 2. Änderung Abbauplan Schollberg, vom Baudepartement am 7. Juli 2014 genehmigt – sehen vor, dass, wenn keine weiteren Nachnutzungen erfolgten, bei einer Stilllegung des Abbaubetriebes alle verbleibenden Öffnungen (Zu- und Ausgänge) so dauerhaft verschlossen werden (Beton oder Mauerwerk, Einschüttung), dass Unbefugte nicht einsteigen können. Weiter seien alle oberirdischen Einrichtungen über den Lüftungsfenstern, Vertikalschächten usw. abzubrechen und die Flächen seien wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Auch seien allfällige Betriebseinrichtungen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vollständig zu entfernen.

Der Abbauplan regelt den engeren unterirdischen Abbaubereich. Für das Areal an der Kantonsstrasse mit den oberirdischen Bauten und Anlagen, u.a. dem Betonsilo, besteht ein rechtsgültiger Überbauungsplan ebenfalls aus dem Jahr 2014.

Sofern nicht schon bestehend, ist bei einer nächsten Anpassung der Zonierung eine Nutzungsbeschränkung nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b PBG zu prüfen. Dabei ist gegebenenfalls eine Abstimmung mit dem Vorhaben Windenergieanlage erforderlich. Zudem ist der Überbauungsplan zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Nach Abschluss des Abbaus/der Deponie sind auch sämtliche oberirdischen Bauten und Anlagen, welche für den Betrieb des Abbaus/der Deponie erforderlich waren, zu entfernen.

3 Antrag zuhanden der Regierung

Der Abbaustandort Erweiterung Untertagabbau Schollberg in den Gemeinden Wartau und Sargans (Abbau-Nr. 2101) sei festzusetzen. Mittels Auflagen in der nachgeordneten Planung ist sicherzustellen, dass insbesondere die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Richtplan-Anpassung 2021
**Neue Deponiestandorte und Änderungen
bei bestehenden Richtplaneinträgen**



5. Januar 2021





Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Zusammenfassung	4
2	Grundlagen	5
3	Deponietypen gemäss VVEA	5
4	Prüfkriterien	5
5	Deponiekompartimente in Abbaustellen	8
5.1	Eignung Standort Unteregg, Eschenbach	9
5.2	Eignung Standort Täschen, Waldkirch	12
6	Änderung bei bestehenden Standorten	14
6.1	Standort Sittewald, Amden	14
6.2	Standort Thurhof, Oberbüren	14
6.3	Standort St.Dionys, Rapperswil-Jona	14
7	Antrag zuhanden der Regierung	16

Titelbild: Deponie Unterbüel in Mörschwil mit teilweise bereits rekultivierten Flächen im Hintergrund

Quelle: Magnus Hälg, Juli 2020



1 Einführung und Zusammenfassung

Im Kanton St.Gallen liegt die Ablagerungsmenge an unverschmutztem Aushubmaterial mit rund 1.25 Mio. m³ im Jahr 2019 konstant auf einem sehr hohen Niveau, wo hingegen die Reserven an Deponievolumen rapide abnehmen. Die Abnahme des Restvolumens und das neu in Betrieb genommene Ablagerungsvolumen halten sich zurzeit nicht die Waage, weshalb die teilweise in der Planung weit fortgeschrittenen Deponien möglichst rasch realisiert werden müssen. Da aber auch mit diesen Projekten die Vorgaben der Wegleitung zur Deponieplanung bezüglich gesichertem Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial aber noch nicht erfüllt werden, muss auch in Zukunft weiterhin zusätzliches Deponievolumen in den Richtplan aufgenommen werden.

Die deutliche Abnahme beim Material des Typs B im Jahr 2018 war nur von kurzer Dauer. Die Menge lag im Jahr 2019 nun sogar über der Rekordmenge von rund 200'000 m³ im Jahr 2017. Aufgrund der kleinen Anzahl in Betrieb stehenden Deponien des Typs B und der Tatsache, dass diese teilweise fast verfüllt sind, müssen in naher Zukunft immer grössere Distanzen mit verschmutztem Aushubmaterial und nicht verwertbaren Bauabfällen zurückgelegt werden. Erfreulicherweise wurden von der Privatwirtschaft in den letzten Richtplananpassungen vermehrt Standorte für Deponien des Typs B vorgeschlagen, welche sich nun in der Planungsphase befinden.

Mit der Richtplananpassung 2021 werden bei zwei bestehenden Abbaustandorten ergänzend Deponiekompartimente für die Aufnahme in den Richtplan beantragt. Es handelt sich dabei um eines des Typs B und eine Kombination der Typen A und B. Bei drei bestehenden Einträgen soll zudem der Status von Zwischenergebnis auf Festsetzung geändert werden.

Deponien oder Deponieerweiterungen die seit der letzten Richtplananpassung die Bewilligungsverfahren durchlaufen und den Betrieb aufgenommen haben, werden entsprechend im Richtplan und der Standortliste nachgeführt. Deponien die seit der letzten Richtplananpassung das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, werden aus dem Richtplan und der Liste mit den Deponiestandorten entfernt.



2 Grundlagen

- Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Umweltschutz:
- Kantonale Deponieplanung (Januar 1999)
- Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Umweltschutz:
- Kantonale Deponieplanung; Nachführung 2005 (Oktober 2005)
- Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Umweltschutz:
- Kantonale Deponieplanung; Wegleitung für neue Standorte (Juni 2007)
- Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Umwelt und Energie:
- Kantonale Deponieplanung; Nachführung 2010 (August 2010)
- Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Umwelt und Energie:
- Standortevaluation Deponien für unverschmutzten Aushub (2013)
- Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Umwelt und Energie:
- Kantonale Deponieplanung; Wegleitung für neue Standorte (April 2016)
- Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Umwelt und Energie:
- Kriterienkatalog 2016 (April 2016)

3 Deponietypen gemäss VVEA

Die Deponien werden gemäss Art. 35 VVEA in folgende fünf 5 Typen unterteilt:

- Deponie Typ A, vormals Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial
- Deponie Typ B, vormals Inertstoffdeponie
- Deponie Typ C, vormals Reststoffdeponie
- Deponie Typ D, vormals Schlackenkompartiment der Reaktordeponie
- Deponie Typ E, vormals Reaktordeponie

Bezüglich Ablagerungsmaterial gelten die Vorgaben gemäss Anhang 5 der VVEA. Der Sondertyp A* ist ausschliesslich für Material aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen vorgesehen, wobei der Deponiebetrieb jeweils nur im Bedarfsfall kurzzeitig aufgenommen werden darf.

4 Prüfkriterien

Die Aufnahme von Deponiestandorten in den Richtplan richtet sich nach dem Verfahren der Wegleitung für neue Standorte und dem Kriterienkatalog 2016. Demnach ist durch eine Grobbeurteilung aufzuzeigen, dass sich der Standort für eine Deponie grundsätzlich eignet.

Standorteignung

Für die Aufnahme in den Richtplan ist eine Eignungsprüfung des Standortes durchzuführen. Die massgebenden Kriterien und deren Anwendung sind in der Wegleitung und dem Kriterienkatalog beschrieben.

Die Überprüfung der Standorteignung erfolgt gemäss dem nachfolgenden Kriterienkatalog federführend durch das Amt für Umwelt (AFU) unter Einbezug der betroffenen Fachstellen



und Ämter. Unter Punkt 5.1 und 5.2 dieses Berichts (Eignung der einzelnen Standorte) sind nur Konfliktpunkte und allenfalls spezielle Gegebenheiten aufgeführt.

Kriterienkatalog

Im Rahmen der Vorabklärung wird bei jedem Standort überprüft, ob kein Ausschlusskriterium gemäss Wegleitung 2016 tangiert wird.

Folgende Prüfkriterien werden bei der Eignungsprüfung beurteilt:

Bundesinventare

- BLN-Gebiete (Beurteilung Beeinträchtigung der Schutzziele)
- Schützenswerte Ortsbilder (ISOS) von nationaler Bedeutung
- Eidgenössische Jagdbanngebiete (Beurteilung Beeinträchtigung der Schutzziele)
- Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Kantonale Inventare

(rechtskräftige Abgrenzungen gemäss kommunaler Schutzverordnung)

- Flachmoore von regionaler Bedeutung
- Trockenwiesen und -weiden von regionaler Bedeutung
- Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung
- Lebensräume Gewässer
- Auengebiete von regionaler Bedeutung
- Lebensräume bedrohter Arten (Kern- und Schongebiete)
- Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung
- Landschaftsschutzgebiete
- Geotope

Schutzgebiete von lokaler Bedeutung

(rechtskräftige Abgrenzungen gemäss kommunaler Schutzverordnung)

- Flachmoore von lokaler Bedeutung
- Trockenwiesen und -weiden von lokaler Bedeutung
- Amphibienlaichgebiete von lokaler Bedeutung
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Landschaftsschutzgebiete von lokaler Bedeutung
- Weitere Schutzobjekte von lokaler Bedeutung gemäss kommunaler Schutzverordnung (Linien, Flächen, Symbole)



Richtplanung

- Bauzonen
- Siedlungen
- Fruchtfolgeflächen
- Natur und Landschaft
- Verkehr
- Versorgung und Entsorgung

Wald

- Bestandeskarte Wald
- Waldreservate mit Vertrag
- Altholzinseln mit Vertrag
- Wald mit spezieller Funktion Naturschutz
- Geschützte Waldgesellschaften nach NHG
- Schutzobjekte Wald
- Schutzwald

Gewässernetz

- GN10 Unterirdischer Verlauf
- Gewässerabschnitt 1:10'000 (GN10)

Wasserfassungen

- Grundwasserinventar
- Oberflächengewässerfassungen

Lärmschutz (Erschliessung)

- Bauzonen
- Weiler

Naturgefahren

- Ereigniskarte Umhüllende
- Ereigniskarte Flächen

Weitere Prüfpunkte

- Sachplan Militär
- Störfallvorsorge
- Raumplanerische Verträglichkeit



5 Deponiekompartimente in Abbaustellen

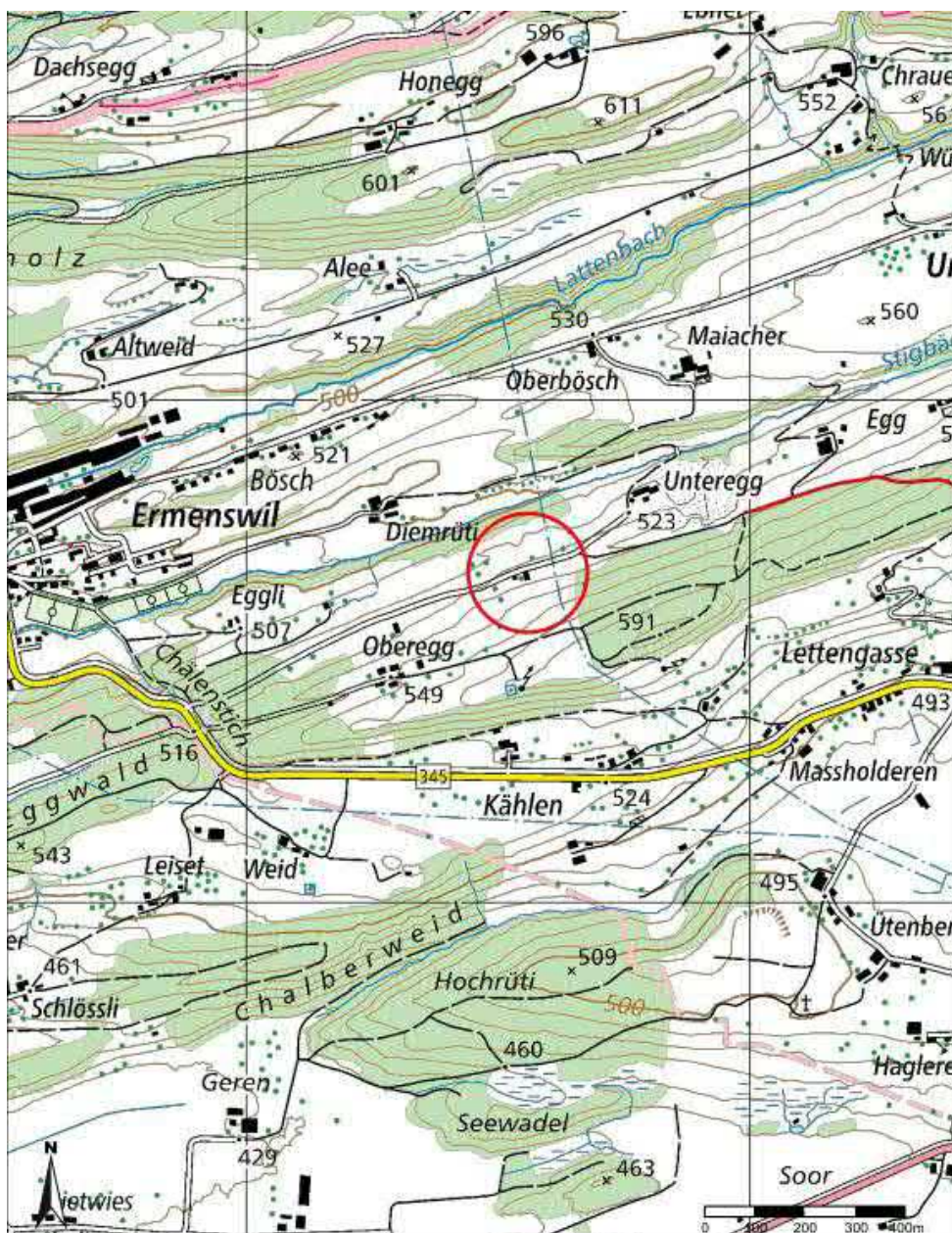
Aufgrund von Vorschlägen der Privatwirtschaft wurden folgende Standorte für Deponiekompartimente in bestehenden Abbaustellen evaluiert:

- Unteregg, Eschenbach
(bestehender Richtplaneintrag als Abbaustandort Unteregg West Erweiterung)
- Täschen, Waldkirch
(bestehender Abbauplan Täschen/Anlage bereits in Betrieb)

Bei beiden Standorten wurden die Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden über den geplanten Eintrag im Richtplan informiert. Zudem liegt zu jedem Standort die Eignungsbeurteilung des AFU vor. Die an der Deponieplanung beteiligten kantonalen Fachstellen wurden in die Beurteilung der Standorte miteinbezogen.

5.1 Eignung Standort Unteregg, Eschenbach

Abfallplanungsregion	Linthgebiet
Gemeinde	Eschenbach
Gebietsbezeichnung	Unteregg
Fläche	Rund 50'000 m ²
Schwerpunktskoordinaten	2'710'550 / 1'233'650
Volumen	1'000'000 m ³
Deponie Typ	A und B



Auszug aus dem Geportal *Landeskarte* mit Bezeichnung des beantragten Deponiestandorts Unteregg in Eschenbach (kein definitiver Deponieperimeter).



Ausschlusskriterien

Durch den für den Richtplaneintrag vorgesehenen Standort werden keine Konflikte mit den Ausschlusskriterien geschaffen.

Prüfkriterien

Sachbereich	Konflikt	Eignung	Massnahmen	Bemerkungen
Kantonale Inventare				
Lebensräume bedrohter Arten	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Im Rahmen der Detailplanung ist auf das Schutzgebiet Rücksicht zu nehmen.	Standort liegt im Schongebiet Eggwald-Krauern.
Geotope	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Die Deponie muss unter Berücksichtigung des kantonalen Geotops in die Landschaft eingebunden werden.	Standort liegt in der Schichtrippenlandschaft Jona-Diemberg.
Richtplanung				
Natur und Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Siehe Kantonale Inventare	Siehe Kantonale Inventare
Versorgung und Entsorgung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Die Planung ist auf die beiden nicht konkurrenzierenden Projekte abzustimmen.	Standort betrifft den Richtplaneintrag für den Abbaustandort Unteregg Erweiterung West.
Wald				
Bestandeskarte Wald	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Der Deponieperimeter ist anzupassen oder eine kleine Rodung mit anschliessender Aufforstung auszuführen.	Am Südostrand grenzt der Standort an Wald.
Gewässernetz				
Gewässerabschnitt 1:10'000 (GN10)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Der Deponieperimeter ist entsprechend anzupassen.	Ein Gewässer liegt am Rand des Standorts.

Zusammenfassung Standort Unteregg

Beim Standort Unteregg liegen grössere Konflikte nur bei den beiden Schutzgebieten Schongebiet Eggwald-Krauern und Schichtrippenlandschaft Jona-Diemberg vor. Es handelt sich bei diesem Standort aus landschaftlicher Sicht um ein sensibles Gebiet, wobei der Abbaustandort und somit die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial bereits im Richtplan eingetragen sind.

Grundsätzlich ändert sich durch den beantragten Eintrag als Deponiestandort nur das Auffüllmaterial. Es soll neben unverschmutztem Aushubmaterial wie bei einer Wiederauffüllung eines Abbaustandorts zusätzlich noch Typ B-Material abgelagert werden. Der Standort soll deshalb direkt als **Festsetzung** im Richtplan eingetragen werden.

Die Realisierung des Deponiestandorts hat auf die Schutzgebiete Rücksicht zu nehmen und dem entsprechend ist eine natur- und landschaftsverträgliche Endgestaltung zu wählen.

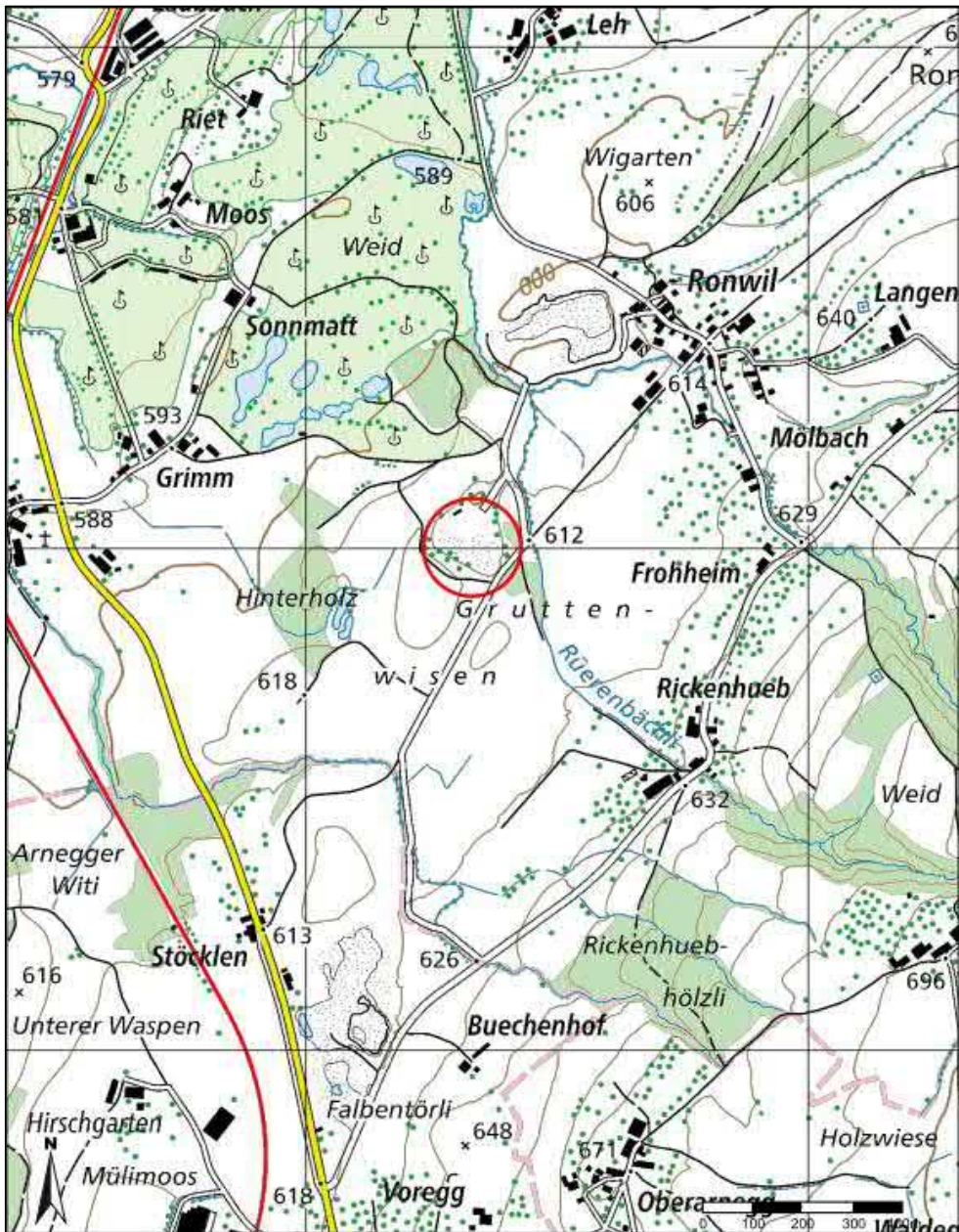
Der am Standort bestehende Wald muss entweder geschont oder gerodet und adäquat wieder aufgeforstet werden.



Ein Seitengewässer des Stigbächlis liegt am nördlichen Rand des Standorts. Die offene Bachführung der GN10-Karte des Geoportals deckt sich nicht mit den Gegebenheiten des Orthofotos. Im Rahmen der weiteren Planung ist die Lage des Gewässers zu überprüfen und der Deponieperimeter gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

5.2 Eignung Standort Täschen, Waldkirch

Abfallplanungsregion	St.Gallen-Rorschach
Gemeinde	Waldkirch
Gebietsbezeichnung	Holzwise
Fläche	Rund 27'000 m ²
Schwerpunktskoordinaten	2'737'330 / 1'258'030
Volumen	300'000 - 400'000 m ³
Deponie Typ	B



Auszug aus dem Geoportallandeskarte mit Bezeichnung des Deponiestandorts Täschen in Waldkirch (kein definitiver Deponieperimeter).



Ausschlusskriterien

Durch den für den Richtplaneintrag vorgesehenen Standort werden keine Konflikte mit den Ausschlusskriterien geschaffen.

Prüfkriterien

Sachbereich	Konflikt	Eignung	Massnahmen	Bemerkungen
Schutzgebiete von lokaler Bedeutung				
Amphibienlaichgebiet von lokaler Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Im Rahmen der Detailplanung ist auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen bzw. einen gleichwertigen Ersatz zu schaffen.	Am Standort befindet sich das Amphibienvorkommen SG 1848.
Richtplanung				
Fruchtfolgefleichen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Der Boden muss nach der Rekultivierung wieder Fruchtfolgefleichen-Qualität aufweisen.	Standort betrifft Fruchtfolgefleichen.
Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Die Durchgängigkeit des Wanderweges ist während dem Deponiebetrieb zu gewährleisten.	Entlang des Standorts verläuft ein historischer Wanderweg von lokaler Bedeutung SG1027.1
Versorgung und Entsorgung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	ja, bedingt	Die Sondernutzungspläne sind aufeinander abzustimmen.	Am Standort ist ein Abbauplan rechtskräftig.

Zusammenfassung Standort Täschen

Beim Standort Täschen sind mehrere Konfliktpunkte vorhanden, welche in der Detailprojektierung zu beachten sind. Der Standort soll trotzdem bereits als **Festsetzung** im Richtplan eingetragen werden, da er grundsätzlich geeignet ist, die Lösung der Konfliktpunkte aber erst bei der Detailprojektierung im Rahmen des Deponieprojekts angegangen werden kann.

Bei den Planungsarbeiten ist mittels eines Bodenschutzkonzeptes aufzuzeigen, wie mit den Fruchtfolgefleichen im Projektperimeter umgegangen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen nach erfolgter Rekultivierung wieder Fruchtfolgefleichen-Qualität aufweisen. Der Projektperimeter ist zu begründen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Wanderweg soll während dem ganzen Deponiebetrieb begehbar bleiben. Die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer muss jederzeit gewährleistet sein.

Da es sich beim Grundeigentümer, dem Kiesabbaubetreiber und der planenden Firma um das gleiche Unternehmen handelt, sollten die Sondernutzungspläne problemlos den Bedürfnissen entsprechend aufeinander abgestimmt werden können.



6 Änderung bei bestehenden Standorten

Da die Standorte Sittewald in Amden, Thurhof in Oberbüren und St.Dionys in Rapperswil-Jona bei der Aufnahme in den Richtplan zusätzlichen Abklärungsbedarf aufwiesen, wurden sie dazumal nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Nun sollen sie im Rahmen der Richtplananpassung 21 festgesetzt werden.

6.1 Standort Sittewald, Amden

Der Standort Sittewald wurde mit der Richtplananpassung 2020 vorerst nur als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen, da der Standort innerhalb des Objektes Nr. 1613 „Speer-Churfürsten-Alvier“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegt.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK hat nun den Standort aufgrund der Voranfrage des Amts für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St.Gallen geprüft und kommt zum Schluss, dass die Nutzung des Standorts als Deponie unter gewissen Bedingungen voraussichtlich als temporäre, leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1613, nach der Endgestaltung jedoch als Verbesserung der bestehenden Situation beurteilt werden kann. Die Beurteilung und die resultierenden Rahmenbedingungen der ENHK sind im Bericht Gutachten, Deponie Typ A und B „Sittewald“, Amden SG – Voranfrage vom 13. Februar 2019 festgehalten. Die Rahmenbedingungen der ENHK sind für den Standort verbindlich, weshalb der Standort im Richtplan nun festgesetzt werden kann. Dementsprechend kann die Planung durch den Unternehmer weiter vorangetrieben werden.

6.2 Standort Thurhof, Oberbüren

Beim Standort Thurhof waren mehrere Konfliktpunkte im Bereich Natur- und Landschaftsschutz vorhanden, welche teilweise zwingend vor der nachfolgenden Planung angegangen werden mussten. Aus diesem Grund wurde der Standort mit der Richtplananpassung 2019 nur als Zwischenergebnis eingetragen.

In der Zwischenzeit wurden die notwendigen Abklärungen getätigt und die von den Behörden gestellten Forderungen und entsprechenden Massnahmen in die Planung integriert. Das entsprechende Grobkonzept zur landschaftlichen Endgestaltung und den ökologischen Ausgleichsmassnahmen wurde dem ANJF im September 2020 vorgestellt. Gemäss der Stellungnahme des ANJF reichen die nun vorliegenden Unterlagen aus, um einer Festsetzung des Standorts im Richtplan zuzustimmen.

6.3 Standort St.Dionys, Rapperswil-Jona

Der Standort St.Dionys wurde im Rahmen der Richtplananpassung 2020 aufgrund der Rückmeldung des Bundes im Vernehmlassungsverfahren vorerst nur als Zwischenergebnis aufgenommen. Dabei hat der Bund weitere Abklärungen bei den Konfliktthemen ISOS/Denkmalpflege, Archäologie, Standortbegründung und Bedarfsnachweis verlangt.



Inzwischen wurden entsprechende Unterlagen erarbeitet und den zuständigen Stellen zur Beurteilung unterbreitet.

Gemäss der Kantonsarchäologie wurden bei den geologischen Baugrunduntersuchungen Holzkohleschichten entdeckt. Es handelt sich dabei aber nicht um an Ort und Stelle entstandene Kulturschichten, weshalb diese grundsätzlich durch eine Deponie überschüttet werden dürfen. Sollten diese Schichten aber im Rahmen des Deponiebetriebs aufgeschlossen werden, sind die Arbeiten durch die Kantonsarchäologie zu begleiten. Allenfalls könnten dadurch weitere Massnahmen notwendig werden.

Die kantonale Denkmalpflege erachtet den Betrieb der Deponie nach der Überprüfung der Unterlagen als höchstens eine geringe bzw. vertretbare und die Endgestaltung gar als keine Beeinträchtigung des Schutzobjekts St.Dionys.

Für Deponien muss der Bedarfsnachweis gemäss Vorgaben der VVEA vor der Errichtung der Deponie in der Nutzungsplanung erbracht. Auf Verlangen des Bundes wird für den Standort St. Dionys an dieser Stelle eine vereinfachte Bedarfsüberlegung gemäss kantonalen Wegleitung 2016 und eine Standortbegründung wiedergegeben.

Für den Bedarfsnachweis einer Typ B Deponie bildet die Abfallplanungsregion den räumlichen Bezugsrahmen. Pro Abfallplanungsregion dürfen höchstens zwei Typ B Deponien gleichzeitig in Betrieb sein. Da zum aktuellen Zeitpunkt in der für den Standort St. Dionys relevanten Abfallplanungsregion Linthgebiet keine einzige Typ B Deponie in Betrieb steht, ist der Bedarf klar ausgewiesen.

Im Kanton St.Gallen wurden in den letzten Jahren rund 200 potentielle Deponiestandorte überprüft, davon rund 25 im Linthgebiet. Jeder dieser Standorte ist mit gewissen Konflikten behaftet, der Standort St.Dionys scheint aber – auch in Anbetracht der Ergebnisse der zuletzt getätigten Abklärungen – gut geeignet für die Errichtung einer Deponie. So lange keine Betriebsbewilligungen vorliegen, bieten auch allfällige Alternativstandorte keinerlei Planungssicherheit.

Deponiestandorte werden anhand der Wegleitung 2016 und des entsprechenden Kriterienkataloges beurteilt. Neben den raumplanungs- und umweltrechtlichen Vorgaben muss ein Deponiestandort auch technische und hydrogeologische Anforderungen erfüllen. Am Standort St.Dionys wurden mit dem aktuellen Kenntnisstand keine Konflikte erkannt, die gegen die Errichtung einer Deponie sprechen.

Aufgrund der durchwegs positiven Rückmeldungen wird nun mit dieser Richtplananpassung die Festsetzung beantragt.



7 Antrag zuhanden der Regierung

Bei den bereits bestehenden Abbaustandorten Unteregg in Eschenbach und Täschen in Waldkirch sind zwei ergänzende Deponiekompartimente mit dem Koordinationsstand **Festsetzung** in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Die bereits aufgenommenen Standorte Sittewald in Amden, Thurhof in Oberbüren und St.Dionys in Rapperswil-Jona (zurzeit Zwischenergebnis) sollen nun ebenfalls festgesetzt werden.